

47001/ 7911 01 5/5  
**Schenk (BKM), Oliver**

---

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 18:20  
**An:** [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Cc:** BKM-K31\_; BKM-K32\_; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** AWK Leistungsschutzrecht für Presseverleger > Notifikation nach der RL 98/34/EG  
Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; vademecum\_KOM\_TRIS.PDF

Liebe [REDACTED]

BKM zeichnet mit den kenntlich gemachten kleineren Änderungen mit. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass es hier im Hause durchaus auch kritische Stimmen gab. Zu Ihrer Kenntnis füge ich daher die Einschätzung unseres Referates für internationale Zusammenarbeit im Medienbereich bei.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider

---

Referat K 11  
Grundsatzfragen der Kulturpolitik; Recht und Kultur

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Köthener Straße 2  
10963 Berlin  
Telefon: 030/18-681-44218  
Fax: 030/18-681-5-44218

Referatspostfach: [K11@bkm.bund.de](mailto:K11@bkm.bund.de)  
E-Mail: [thomas.ernstschneider@bkm.bund.de](mailto:thomas.ernstschneider@bkm.bund.de)  
Internet: [www.kulturstaaatsminister.de](http://www.kulturstaaatsminister.de)

---

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 11:30  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Stöcker (BKM), Per; BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K17\_  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Lieber Thomas,

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreibung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auch Regelungen erfasst sind, die sich innerhalb eines allgemeinen Regelwerks befinden, aber auch auf einen Dienst der Informationsgesellschaft beziehen. So sieht Artikel 1 Nummer 5 fünfter Unterabsatz folgendes vor:

- zum einen "gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt";
- zum anderen "ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt".

Die Gesetzesbegründung des Leistungsschutzrechts nimmt ausdrücklich Bezug auf den Online-Bereich und auf Suchmaschinenbetreiber, ohne dass die Wirkung gegenüber anderen Dritten („Jedermann“) beschrieben oder gar als beabsichtigt bezeichnet werden. Es erscheint vielmehr so, dass die Offline-Auswirkungen einen reinen Nebeneffekt darstellen. Auch nennt das Vademecum der EU-Kommission zum RL 98/34-Verfahren ausdrücklich den Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine aufgrund allgemeiner Interessen gerechtfertigte nationale Beschränkung, die unter die Richtlinie fällt (Seite 8, siehe Anhang). Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte betreffen aber typischerweise sowohl Dienste der Informationsgesellschaft als auch Offline-Dienste.

Den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen greift hier meines Erachtens zu kurz. Sie sind zwar unentgeltlich für die Nutzer, finanzieren sich aber durch Werbung. Damit handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH um einen entgeltlichen Dienst. Das Privatfernsehen verfolgt übrigens dasselbe Geschäftsmodell, ohne dass der Entgeltlichkeitscharakter infrage gestellt wird.

#### Rechtsfolge

Der EuGH hat entschieden, dass Normen, die unter Verletzung des Notifikationsverfahrens zustande gekommen sind, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (z.B. EuGH 0/05 vom 08.11.2007). Die Nichtbeachtung der Notifikationspflicht stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschrift führe. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass Gerichte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung für nicht anwendbar erklären.

Ich verstehe, dass hinter der gewählten Auslegung der Richtlinie der politische Wunsch nach möglichst schneller Verabschiedung des Leistungsschutzrechts steht. Diesem Willen will sich K31 nicht verschließen. Auf die Gefahr einer späteren Blamage durch die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes sollte BMJ aber zumindest hingewiesen werden.

Beste Grüße  
Oliver

Oliver Schenk

---

Referent K 31

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn  
Tel: +49 228 99/681-3304  
Fax: +49 228 99/681-5-3304  
E-Mail: [Oliver.Schenk@bkm.bund.de](mailto:Oliver.Schenk@bkm.bund.de)  
Web: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

---

Von: [REDACTED]@bmi.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmi.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50

An: 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bk.bund.de; [REDACTED]@bk.bund.de;

BKM-K11\_ ; Ernstschneider (BKM), Thomas; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de;  
[REDACTED]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; Buero-  
VIB4@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de  
Cc: [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
-----  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 [REDACTED]  
Fax 0049 30 18 580 [REDACTED]  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Anlage

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
**vom**

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/3448 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Nr. 25 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 25 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

**Kommentar [WR1]:** Nach Art. 1 Nr. 5 RL 98/34/EG ist eine Regelung notifizierungspflichtig, wenn sie „allgemein gehalten“ ist (also kein Einzelfallgesetz) und zugleich „speziell“ auf Info-Dienste abzielt. Da im nachfolgenden Absatz der Richtlinie das Merkmal „nicht speziell auf Info-Dienste abzielend“ verneint wird, sollte an dieser Stelle der volle Umfang von Art. 1 Nr. 5 genannt werden. Andernfalls kann der Leser nicht nachvollziehen, auf welches Merkmal sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt betrifft nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverleger im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

## Schenk (BKM), Oliver

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 16:36  
**An:** Winands (BKM), Günter  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)  
**Anlagen:** vademecum\_KOM\_TRIS.PDF; NotPfl bzgl LstgSchR.DOC

Lieber Herr Winands,

unsere Stellungnahme zur Frage einer Notifizierungspflicht für das Leistungsschutzrecht auch Ihnen mdBu Kenntnisnahme.

Beste Grüße  
Oliver Schenk

---

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 11:30  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Stöcker (BKM), Per; BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K17\_  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Lieber Thomas,

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreibung sollten auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auch Regelungen erfasst sind, die sich innerhalb eines allgemeinen Regelungswerks befinden, aber auch auf einen Dienst der Informationsgesellschaft beziehen. So sieht Artikel 1 Nummer 5 fünfter Unterabsatz folgendes vor:

- zum einen "gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt";
- zum anderen "ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt".

Die Gesetzesbegründung des Leistungsschutzrechts nimmt ausdrücklich Bezug auf den Online-Bereich und auf Suchmaschinenbetreiber, ohne dass die Wirkung gegenüber anderen Dritten („jedermann“) beschrieben oder gar als beabsichtigt bezeichnet werden. Es erscheint vielmehr so, dass die Offline-Auswirkungen einen reinen Nebeneffekt darstellen. Auch nennt das Vademecum der EU-Kommission zum RL 98/34-Verfahren ausdrücklich den Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine aufgrund allgemeiner Interessen gerechtfertigte nationale Beschränkung, die unter die Richtlinie fällt (Seite 8, siehe Anhang). Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte betreffen aber typischerweise sowohl Dienste der Informationsgesellschaft als auch Offline-Dienste.

Den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen greift hier meines Erachtens zu kurz. Sie sind zwar unentgeltlich für die Nutzer, finanzieren sich aber durch Werbung. Damit handelt es sich nach der Rechtsprechung

des EuGH um einen entgeltlichen Dienst. Das Privatfernsehen verfolgt übrigens dasselbe Geschäftsmodell, ohne dass der Entgeltlichkeitscharakter infrage gestellt wird.

Das Kurzgutachten des Referendärs von K17 zur Frage der Notifizierungspflicht kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Leistungsschutzrecht unter die Notifizierungspflicht fällt (siehe Anhang). Die Argumentation wird von K31 geteilt.

#### Rechtsfolge

Der EuGH hat entschieden, dass Normen, die unter Verletzung des Notifikationsverfahrens zustande gekommen sind, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (z.B. EuGH 20/05 vom 08.11.2007). Die Nichtbeachtung der Notifikationspflicht stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschrift führe. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass Gerichte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung für nicht anwendbar erklären.

Ich verstehe, dass hinter der gewählten Auslegung der Richtlinie der politische Wunsch nach möglichst schneller Verabschiedung des Leistungsschutzrechts steht. Diesem Willen will sich K31 nicht verschließen. Auf die Gefahr einer späteren Blamage durch die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes sollte BMJ aber zumindest hingewiesen werden.

Beste Grüße  
Oliver

Oliver Schenk

---

Referent K 31

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Tel: +49 228 99/681-3304

Fax: +49 228 99/681-5-3304

E-Mail: [Oliver.Schenk@bkm.bund.de](mailto:Oliver.Schenk@bkm.bund.de)

Web: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

---

**Von:** Ernstschnaider (BKM), Thomas

**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 16:16

**An:** BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K31\_

**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.

**Betreff:** Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit beigefügter E-Mail vom gestrigen Tage hatte ich Sie zu dem Schreiben des BMJ an die EU-Kommission zur Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger beteiligt und um Rückmeldung bis nächsten Dienstag gebeten.

Heute haben uns die beigefügten schriftlichen Fragen des Abgeordneten Klingbeil zum LSR erreicht. Eine der Fragen betrifft ebenfalls die Frage der Notifizierung. Da BMJ uns für die Mitzeichnung der untenstehenden Antworten Frist bis nächsten Montag, 11. März 2013, 12 Uhr gesetzt hat und wir naturgemäß beide Mitzeichnungen einheitlich fassen müssen, verkürzt sich nun die Bearbeitungszeit, so dass ich höflichst um Rückmeldung bis Montag, 11. März 2013, 11:30 Uhr bitte.

K 11 ist der Auffassung, dass BKM die Ausführungen des BMJ zur Frage der Notifizierung im Schreiben an die EU-Kommission und in den Antworten auf die schriftlichen Fragen im Ergebnis grundsätzlich mittragen kann. Die Argumentation ist zumindest vertretbar und kommt zu dem für das weitere Verfahren wünschenswerten Ergebnis, dass eine Notifizierungspflicht nicht besteht. Würde jetzt erst mit der Notifizierung begonnen, würde dies noch mehr Angriffsfläche für die Gegner des LSR im BR bieten. Ggf. könnte gegenüber BMJ angeregt werden, hilfsweise noch den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen vorzutragen, da die einschlägige RL nur für Dienste gilt, die „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht wird.

Die übrigen Fragen des Abgeordneten Klingbeil – für die allein die Mitzeichnung von K 32 erforderlich ist – können aus unserer Sicht ebenfalls mitgetragen werden.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschnaider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

---

**Von:** [REDACTED]@bmj.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmj.bund.de]

**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 12:38

**An:** [REDACTED]@bk.bund.de; Ernstschnaider (BKM), Thomas; BKM-K11\_; poststelle@bpa.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bk.bund.de

**Cc:** [REDACTED]@bmj.bund.de

**Betreff:** Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:

„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:

„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschau-Bildern („Vorschau-Bilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschau-Bilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  


**Problem: Notifizierungspflicht vor der KOM bzgl. des Leistungsschutzrechts für  
Presseverleger**

**I. Hintergrund:**

**1. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger:**

Neufassung von § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG nach Bt-Drs. 12/12534 lautet wie folgt:

„Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.“

**2. Notifizierungspflicht aus RL 98/34/EG i.V.m. RL 98/48/EG**

Voraussetzungen (nach dem Vademecum zur RL 98/48/EG, S. 12 ff.):

- Handelt es sich um eine **"Vorschrift betreffend Dienste"**?
- Betrifft die Vorschrift einen **"Dienst der Informationsgesellschaft"**?
- Zielt die Vorschrift **"speziell"** auf einen Dienst der Informationsgesellschaft ab?
- Fällt die Vorschrift in einen der von der Richtlinie **ausgenommenen Bereiche**, d.h. unter die in Artikel 10 der Grundrichtlinie 98/34/EG vorgesehene **allgemeine Ausnahme** (die sich vor allem auf die nationalen **Umsetzungsmaßnahmen** bezieht) oder unter eine der durch die neue Richtlinie 98/48/EG eingeführten **besonderen Ausnahmen**?

**II. Argumentation des BMJ**

Das BMJ stellt in dem Entwurf der Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission auf deren E-Mail vom 27.02.2013 an das BMWi in seiner Argumentation auf die dritte Testfrage zum Vorliegen einer Notifizierungspflicht bzgl. des Leistungsschutzrechts ab.

Eine Notifizierungspflicht gem. RL 98/34/EG bestehe bzgl. des Leistungsschutzrechts für Presseverleger nicht. Es handele sich bei dem Leistungsschutzrecht *nicht* um eine *speziell* auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielende Regelung, da es sich hier um ein Ausschließlichkeitsrecht handele, das als absolutes Recht gegen jedermann wirke.

### III. Kritik/Stellungnahme

Die Argumentation des BMJ überzeugt nicht.

Entscheidend für die Abgrenzung, ob eine entsprechende Regelung *speziell* auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielt oder nicht, ist nicht, ob diese sich auf „jedermann“ – und damit nicht ausschließlich auf Erbringer von Diensten im Sinne der RL 98/34/EG i.V.m. RL 98/48/EG – auswirkt, sondern vielmehr, ob die Regelung *ausdrücklich* oder *gezielt* auf Dienste der Informationsgesellschaft *abzielt*. Nicht *speziell* wäre eine solche Regelung daher, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf solche Dienste auswirkt.

Die Richtlinie unterstellt Gesetzesentwürfe der Notifizierungspflicht, die „ihrer Begründung, ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung nach insgesamt oder in bestimmten Teilen direkt und ausdrücklich auf die Reglementierung der Dienste der Informationsgesellschaft abstellen“ (Vademecum zur RL 98/48/EG, S. 21).

Im entsprechenden Gesetzesentwurf (Bt-Drs. 17/11470) werden ausdrücklich Suchmaschinenanbieter als Betroffene des Schutzrechts genannt („...Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten...“) in Abgrenzung zu anderen Nutzern wie Bloggern, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbänden, Rechtsanwaltskanzleien oder privaten bzw. ehrenamtlichen Nutzern.

Ferner heißt es dort: „Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben“.

Mithin stellt die Gesetzesänderung ausdrücklich und gezielt – und daher auch speziell – auf Dienste der Informationsgesellschaft ab.

Im Ergebnis muss daher eine Notifizierungspflicht bzgl. des Leistungsschutzrechts für Presseverleger bejaht werden.

[REDACTED]

BKM K 17

Anlage

Mitteilung  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
vom

**Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012**

**hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

**Bezug:** E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 -- Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs.5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

## Schenk (BKM), Oliver

---

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 11:30  
**An:** Ernstscheider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Stöcker (BKM), Per; BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM K17\_  
**Betreff:** WG\_Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)  
**Anlagen:** vademecum\_KOM\_TRIS.PDF; NotPfl bzgl LstgSchR.DOC

Lieber Thomas,

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreuung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auch Regelungen erfasst sind, die sich innerhalb eines allgemeinen Regelwerks befinden, aber auch auf einen Dienst der Informationsgesellschaft beziehen. So sieht Artikel 1 Nummer 5 fünfter Unterabsatz folgendes vor:

- zum einen "gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt";
- zum anderen "ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt".

Die Gesetzesbegründung des Leistungsschutzrechts nimmt ausdrücklich Bezug auf den Online-Bereich und auf Suchmaschinenbetreiber, ohne dass die Wirkung gegenüber anderen Dritten („jedermann“) beschrieben oder gar als beabsichtigt bezeichnet werden. Es erscheint vielmehr so, dass die Offline-Auswirkungen einen reinen Nebeneffekt darstellen. Auch nennt das Vademecum der EU-Kommission zum RL 98/34-Verfahren ausdrücklich den Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine aufgrund allgemeiner Interessen gerechtfertigte rationale Beschränkung, die unter die Richtlinie fällt (Seite 8, siehe Anhang). Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte betreffen aber typischerweise sowohl Dienste der Informationsgesellschaft als auch Offline-Dienste.

Den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen greift hier meines Erachtens zu kurz. Sie sind zwar unentgeltlich für die Nutzer, finanzieren sich aber durch Werbung. Damit handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH um einen entgeltlichen Dienst. Das Privatfernsehen verfolgt übrigens dasselbe Geschäftsmodell, ohne dass der Entgeltlichkeitscharakter infrage gestellt wird.

Das Kurzgutachten des Referendars von K17 zur Frage der Notifizierungspflicht kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Leistungsschutzrecht unter die Notifizierungspflicht fällt (siehe Anhang). Die Argumentation wird von K31 geteilt.

### Rechtsfolge

Der EuGH hat entschieden, dass Normen, die unter Verletzung des Notifikationsverfahrens zustande gekommen sind, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (z.B. EuGH 0/05 vom 08.11.2007). Die Nichtbeachtung der Notifikationspflicht stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschrift führe. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass Gerichte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung für nicht anwendbar erklären.

Ich verstehe, dass hinter der gewählten Auslegung der Richtlinie der politische Wunsch nach möglichst schneller Verabschiedung des Leistungsschutzrechts steht. Diesem Willen will sich K31 nicht verschließen. Auf die Gefahr einer späteren Blamage durch die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes sollte BMJ aber zumindest hingewiesen werden.

Beste Grüße  
Oliver

Oliver Schenk

---

Referent K 31  
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn  
Tel: +49 228 99/681-3304  
Fax: +49 228 99/681-5-3304  
E-Mail: Oliver.Schenk@bkm.bund.de  
Web: www.kulturstatsminister.de

---

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 16:16  
**An:** BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K31\_  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stéphanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit beigefügter E-Mail vom gestrigen Tage hatte ich Sie zu dem Schreiben des BMJ an die EU-Kommission zur Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger beteiligt und um Rückmeldung bis nächsten Dienstag gebeten.

Heute haben uns die beigefügten schriftlichen Fragen des Abgeordneten Klingbeil zum LSR erreicht. Eine der Fragen betrifft ebenfalls die Frage der Notifizierung. Da BMJ uns für die Mitzeichnung der untenstehenden Antworten Frist bis nächsten Montag, 11. März 2013, 12 Uhr gesetzt hat und wir naturgemäß beide Mitzeichnungen einheitlich fassen müssen, verkürzt sich nun die Bearbeitungszeit, so dass ich höflichst um Rückmeldung bis **Montag, 11. März 2013, 11:30 Uhr** bitte.

K 11 ist der Auffassung, dass BKM die Ausführungen des BMJ zur Frage der Notifizierung im Schreiben an die EU-Kommission und in den Antworten auf die schriftlichen Fragen im Ergebnis grundsätzlich mittragen kann. Die Argumentation ist zumindest vertretbar und kommt zu dem für das weitere Verfahren wünschenswerten Ergebnis, dass eine Notifizierungspflicht nicht besteht. Würde jetzt erst mit der Notifizierung begonnen, würde dies noch mehr Angriffsfläche für die Gegner des LSR im BR bieten. Ggf. könnte gegenüber BMJ angeregt werden, hilfsweise noch den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen vorzutragen, da die einschlägige RL nur für Dienste gilt, die „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht wird.

Die übrigen Fragen des Abgeordneten Klingbeil – für die allein die Mitzeichnung von K 32 erforderlich ist – können aus unserer Sicht ebenfalls mitgetragen werden.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider.

Referat K 11  
Hausruf: 44218

Von: [REDACTED]@bmf.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]  
Gesendet: Freitag, 8. März 2013 12:38  
An: [REDACTED]@bk.bund.de; Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_; [poststelle@bpa.bund.de](mailto:poststelle@bpa.bund.de);  
[REDACTED]@bmwi.bund.de; [buero-zr@bmwi.bund.de](mailto:buero-zr@bmwi.bund.de); [507-1@auswaertiges-amt.de](mailto:507-1@auswaertiges-amt.de); [507-RI@auswaertiges-amt.de](mailto:507-RI@auswaertiges-amt.de); [REDACTED]@bk.bund.de  
Cc: [REDACTED]@bmf.bund.de  
Betreff: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD:  
Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:  
„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:  
„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:  
Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:  
„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:  
Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschau-Bildern („Vorschau-Bilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschau-Bilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets

hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Problem: Notifizierungspflicht vor der KOM bzgl. des Leistungsschutzrechts für  
Presseverleger**

**I. Hintergrund:**

**1. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger:**

Neufassung von § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG nach Bt-Drs. 12/12534 wie folgt:

„Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.“

**2. Notifizierungspflicht aus RL 98/34/EG i.V.m. RL 98/48/EG**

Voraussetzungen (nach dem Vademecum zur RL 98/48/EG, S. 12 ff.):

- Handelt es sich um eine **"Vorschrift betreffend Dienste"**?
- Betrifft die Vorschrift einen **"Dienst der Informationsgesellschaft"**?
- Zielt die Vorschrift **"speziell"** auf einen Dienst der Informationsgesellschaft ab?
- Fällt die Vorschrift in einen der von der Richtlinie **ausgenommenen Bereiche**, d.h. unter die in Artikel 10 der Grundrichtlinie 98/34/EG vorgesehene **allgemeine Ausnahme** (die sich vor allem auf die nationalen **Umsetzungsmaßnahmen** bezieht) oder unter eine der durch die neue Richtlinie 98/48/EG eingeführten **besonderen Ausnahmen**?

**II. Argumentation des BMJ**

Das BMJ stellt in dem Entwurf der Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission auf deren E-Mail vom 27.02.2013 an das BMWi in seiner Argumentation auf die dritte Testfrage zum Vorliegen einer Notifizierungspflicht bzgl. des Leistungsschutzrechts ab.

Eine Notifizierungspflicht gem. RL 98/34/EG bestehe bzgl. des Leistungsschutzrechts für Presseverleger nicht. Es handele sich bei dem Leistungsschutzrecht *nicht* um eine *speziell* auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielende Regelung, da es sich hier um ein Ausschließlichkeitsrecht handele, das als absolutes Recht gegen jedermann wirke.

### III. Kritik/Stellungnahme

Die Argumentation des BMJ überzeugt nicht.

Entscheidend für die Abgrenzung, ob eine entsprechende Regelung *speziell* auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielt oder nicht, ist nicht, ob diese sich auf „jedermann“ – und damit nicht ausschließlich auf Erbringer von Diensten im Sinne der RL 98/34/EG i.V.m. RL 98/48/EG – auswirkt, sondern vielmehr, ob die Regelung *ausdrücklich* oder *gezielt* auf Dienste der Informationsgesellschaft *abzielt*. Nicht *speziell* wäre eine solche Regelung daher, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf solche Dienste auswirkt.

Die Richtlinie der Notifizierungspflicht unterstellt Gesetzesentwürfe, die „ihrer Begründung, ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung nach insgesamt oder in bestimmten Teilen direkt und ausdrücklich auf die Reglementierung der Dienste der Informationsgesellschaft abstellen“ (Vademecum zur RL 98/48/EG, S. 21).

Im entsprechenden Gesetzesentwurf (Bt-Drs. 17/11470) werden ausdrücklich Suchmaschinenanbieter als Betroffene des Schutzrechts genannt („...Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten...“) in Abgrenzung zu anderen Nutzern wie Bloggern, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbänden, Rechtsanwaltskanzleien oder privaten bzw. ehrenamtlichen Nutzern.

Ferner heißt es dort: „Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben“.

Mithin stellt die Gesetzesänderung ausdrücklich und gezielt – und daher auch speziell – auf Dienste der Informationsgesellschaft ab.

Im Ergebnis muss daher eine Notifizierungspflicht bzgl. des Leistungsschutzrechts für Presseverleger bejaht werden.



BKM K 17

## Schenk (BKM), Oliver

---

**Von:** Ernstschnaider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 16:16  
**An:** BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K31\_  
**Cc:** Schulz-Hömbach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)  
**Anlagen:** Klingbeil 53 bis 56.pdf; sfr Klingbeil 3\_53 bis 3\_56.doc; Notifizierung des Gesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit beigefügter E-Mail vom gestrigen Tage hatte ich Sie zu dem Schreiben des BMJ an die EU-Kommission zur Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger beteiligt und um Rückmeldung bis nächsten Dienstag gebeten.

Heute haben uns die beigefügten schriftlichen Fragen des Abgeordneten Klingbeil zum LSR erreicht. Eine der Fragen betrifft ebenfalls die Frage der Notifizierung. Da BMJ uns für die Mitzeichnung der untenstehenden Antworten Frist bis nächsten Montag, 11. März 2013, 12 Uhr gesetzt hat und wir naturgemäß beide Mitzeichnungen einheitlich fassen müssen, verkürzt sich nun die Bearbeitungszeit, so dass ich höflichst um Rückmeldung bis **Montag, 11. März 2013, 11:30 Uhr** bitte.

K 11 ist der Auffassung, dass BKM die Ausführungen des BMJ zur Frage der Notifizierung im Schreiben an die EU-Kommission und in den Antworten auf die schriftlichen Fragen im Ergebnis grundsätzlich mittragen kann. Die Argumentation ist zumindest vertretbar und kommt zu dem für das weitere Verfahren wünschenswerten Ergebnis, dass eine Notifizierungspflicht nicht besteht. Würde jetzt erst mit der Notifizierung begonnen, würde dies noch mehr Angriffsfläche für die Gegner des LSR im BR bieten. Ggf. könnte gegenüber BMJ angeregt werden, hilfsweise noch den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen vorzutragen, da die einschlägige RL nur für Dienste gilt, die „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht wird.

Die übrigen Fragen des Abgeordneten Klingbeil – für die allein die Mitzeichnung von K 32 erforderlich ist – können aus unserer Sicht ebenfalls mitgetragen werden.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschnaider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

---

**Von:** [REDACTED]@bmj.bund.de [mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 12:38  
**An:** [REDACTED]@bk.bund.de; Ernstschnaider (BKM), Thomas; BKM-K11\_; poststelle@bpa.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bk.bund.de  
**Cc:** [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Betreff:** Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:

„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:

„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten

Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage

Mitteilung  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
vom

**Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012**

**hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 14:23  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen - mitberatend - Klingbeil (SPD) - Umgang mit "Snippets" - 3/53 bis 3/56

Lieber Herr Ernstschneider,

zwV.

Ich nehme an, dass BMJ zu den ersten beiden Fragen wieder auf die Rspr. und die Einzelfallprüfung verweisen wird.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

---

**Von:** Rudolph (BKM), Janina  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 13:36  
**An:** BKM-K11  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Gehrke (BKM), Olaf; Ziegenfuß (BKM), Benedikt  
**Betreff:** Schriftliche Fragen - mitberatend - Klingbeil (SPD) - Umgang mit "Snippets" - 3/53 bis 3/56

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Abgeordnete Lars Klingbeil (SPD-Fraktion) stellt vier schriftliche Fragen zu o. g. Thema an die Bundesregierung. Die federführende Beantwortung erfolgt durch das BMJ. BKM, BPA und AA sind um Mitberatung gebeten.

Das für die Beantwortung der Fragen federführende Ressort wird sich in Kürze mit den Fachreferaten der mitberatenden Ressorts in Verbindung setzen und um Antwortbeiträge bitten.

Zu Ihrer Information, Ansprechpartner im BMJ ist das Referat III B 3 (Referatsleiterin Frau Dr. Pakuscher, -9323).

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Janina Rudolph



Klingbeil 3\_53 bis  
3\_56.pdf

**Janina Rudolph**

-----  
Kabinetts- und Parlamentsreferat  
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
11012 Berlin

**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**07.03.2013**



Lars Klingbeil, SPD  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lars Klingbeil, MdB, Platz der Republik 1, 10111 Berlin

An das  
Parlamentarische Sekretariat  
Referat PD 1

- per Fax: 30007 -

*3/53 7. Dezember 3*

Berlin, 05.03.2013

Betreff:  
Anliegen:

Lars Klingbeil, MdB  
Platz der Republik 1  
10111 Berlin  
Telefon: +49 30 227-71915  
Fax: +49 30 227-70452  
lars.klingbeil@bundestag.de

Wahlkreisbüro Walsrode:  
Moorstraße 94  
29854 Walsrode  
Telefon: +49 5161 48 10 701  
Fax: +49 5161 48 10 702  
lars.klingbeil@wt.bundestag.de

Wahlkreisbüro Rotenburg:  
Mühlentw. 21  
27956 Rotenburg  
Telefon: +49 4251 20 97 458  
Fax: +49 4251 20 97 454  
lars.klingbeil@wt.bundestag.de

**Schriftliche Fragen für den Monat März 2013**

1.) Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets“ vom Gesetzswort für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in der vom Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?

*3/53*

2.) Zählen die ca. 4-zelligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnissen verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textauschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind, oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textauschnitte“ erreicht?

*3/54*

3.) Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen steht die Bundesregierung Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?

*3/55*

4.) Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?

*3/56*

Mit freundlichen Grüßen *— elbke Salinas folgerin*  
*gew. zist die*

*Lars Klingbeil*  
Lars Klingbeil, MdB

*7. 12*

BMLJ  
(EKUM)  
(BPA)  
(AA)

*17*

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 12:16  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Betreff:** WG: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)  
**Anlagen:** Klingbeil 53 bis 56.pdf; Klingbeil LSR Ressortabstimmung F3.doc

Lieber Herr Ernstschneider, bitte prüfen.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

---

**Von:** [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 12:14  
**An:** [redacted]@bk.bund.de; [redacted]@bk.bund.de; Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_ ; poststelle@bpa.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de  
**Cc:** [redacted]@bmj.bund.de  
**Betreff:** Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

*„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“*

Frage 3/54:

*„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“*

Frage 3/55:

*„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“*

Frage 3/53:

*„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“*

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet. 173

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach geht die Bundesregierung nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis **Montag, 11. März 2013, 12 Uhr** wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eingang  
Bundeskanzleramt  
07.03.2013



Lars Klingbeil, SPD  
Mitglied des Deutschen Bundestages

17

Lars Klingbeil, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An das  
Parlamentssekretariat  
Referat PD 1

-per Fax: 30007-

Wahlkreisbüro Rotenburg  
Mühlenstr. 31  
27356 Rotenburg  
Telefon: +49 4261 20 97 458  
Fax: +49 4261 20 97 456  
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

Zu 6/13 7. Deutschen B  
81

Berlin, 05.03.2013  
Bezug:  
Anlagen:

Lars Klingbeil, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-71515  
Fax: +49 30 227-76452  
lars.klingbeil@bundestag.de

Wahlkreisbüro Walsrode:  
Moorstraße 54  
29654 Walsrode  
Telefon: +49 5161 48 10 701  
Fax: +49 5161 48 10 702  
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüro Rotenburg:  
Mühlenstr. 31  
27356 Rotenburg  
Telefon: +49 4261 20 97 458  
Fax: +49 4261 20 97 456  
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

Schriftliche Fragen für den Monat März 2013

3/53

1.) Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets“ vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?

3/54

2.) Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind, oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?

3/55

3.) Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?

3/56

4.) Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Lars Klingbeil, MdB

— eldie Süllinsfolgerin  
gewirkt die  
N aus dat  
7, 0

BMJ  
(BKM)  
(BPA)  
(AA)

BMJ  
3600/20-34 115/2013

Berlin, 7. März 2013  
Hausruf: 9359

\\bmjsan2\ablage\abt\_3\g3338\Vinkenberger-  
pa\Anfragen MdB\Schriftliche Frage Klingbeil wg.  
LSR\Klingbeil LSR Ressortabstimmung F3.doc

Referat: III B 3  
Referatsleiterin:   
Referentin: 

Betreff: Urheberrecht

hier: Aechtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes - Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger  
Bezug: Schriftliche Fragen 3/53, 3/54, 3/55 und 3/56 von MdB Lars Klingbeil (SPD), eingegangen beim Bundeskanzleramt am 6. März 2013

**I. Vermerk:**

Zu beantworten sind folgende schriftlichen Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013:

- 1.) Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?
- 2.) Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?
- 3.) Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?

4.) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?"  
(Anlage 1; Fragen 3/53, 3/54, 3/55 und 3/56)

Die schriftliche Frage soll mit der im nachfolgenden Schreiben vorgeschlagenen Antwort beantwortet werden; diese Antwort soll – wie erbeten - mit BKM, BPA, AA sowie darüber hinaus mit BK und BMWi abgestimmt werden.

II. Schreiben – per E-Mail an

- 1) Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Referat K 11  
Postfach 17 02 86  
53028 Bonn

per E-Mail:  
[K11@bkm.bmi.bund.de](mailto:K11@bkm.bmi.bund.de)  
[Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de](mailto:Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de)

- 2) Bundespresseamt  
Dorotheenstraße 84  
10117 Berlin

- 3) [poststelle@bpa.de](mailto:poststelle@bpa.de)  
Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

per E-Mail:  
[507-1@auswaertiges-amt.de](mailto:507-1@auswaertiges-amt.de)  
[507-RI@auswaertiges-amt.de](mailto:507-RI@auswaertiges-amt.de)

- 4) Bundeskanzleramt  
11012 Berlin

per E-Mail:  
[██████████@bk.bund.de](mailto:██████████@bk.bund.de)  
[██████████@bk.bund.de](mailto:██████████@bk.bund.de)

- 5) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

per E-Mail:  
[██████████@bmwi.bund.de](mailto:██████████@bmwi.bund.de);

büero-zr@bmwi.bund.de

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

*„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“*

Frage 3/54:

*„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“*

Frage 3/55:

*„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“*

Frage 3/53:

*„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“*

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses

172

des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach geht die Bundesregierung nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis **Montag, 11. März 2013, 12 Uhr** wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**III. Über Herrn UAL III B**

**Herrn AL III**

m.d.B. um Kenntnisnahme des Vermerks zu I. und Billigung des Schreibens zu II.

**IV. Vor Abgang per email:**

Herrn PRStn

Herrn LL

Frau PRnRSt

Herrn Leiter KabRef

mdBK des Vermerks zu I. u. der vorgeschlagenen Antwort.

**V. Absendung des Schreibens zu II. per Email**

nebst Kopie der schriftlichen Fragen vom 6. März 2013

18

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** finkenberger-pa@bmj.bund.de  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 12:38  
**An:** [redacted]@bk.bund.de; Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_;  
 poststelle@bpa.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de; buero-  
 zr@bmwi.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-  
 amt.de; [redacted]@bk.bund.de  
**Cc:** Pakuscher-Ir@bmj.bund.de  
**Betreff:** Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56,  
 MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage,  
 Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)  
**Anlagen:** Klingbeil 53 bis 56.pdf; sfr Klingbeil 3\_53 bis 3\_56.doc

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße  
[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

**Frage 3/53:**  
„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

**Frage 3/54:**  
„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

**Frage 3/55:**  
„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

**Frage 3/53:**  
„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:  
Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 §. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit

haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschau Bildern („Vorschau Bilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschau Bilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  


Eingang  
Bundeskanzleramt  
07.03.2013



Lars Klingbeil, SPD  
Mitglied des Deutschen Bundestages

30007 S.01

Lars Klingbeil, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An das  
Parlamentssekretariat  
Referat PD 1

-per Fax: 80007-

Wahlkreisbüro Walsrode  
Moorstraße 54  
29654 Walsrode  
0 53 66 1 48 10 701

Fr 6/13 7. Dezember 3  
81

Berlin, 05.03.2013  
Bezug:  
Anlagen:

Lars Klingbeil, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-71515  
Fax: +49 30 227-76452  
lars.klingbeil@bundestag.de

Wahlkreisbüro Walsrode:  
Moorstraße 54  
29654 Walsrode  
Telefon: +49 5161 48 10 701  
Fax: +49 5161 48 10 702  
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüro Rotenburg:  
Mühlenstr. 31  
27356 Rotenburg  
Telefon: +49 4261 20 97 458  
Fax: +49 4261 20 97 458  
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

### Schriftliche Fragen für den Monat März 2013

3/53

1.) Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets“ vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?

3/54

2.) Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind, oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?

3/55

3.) Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?

3/56

4.) Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Lars Klingbeil, MdB

→ elbe Schlüsselfolger  
gewirkt die  
N. ein der  
7, a

BMJ  
(BKM)  
(BPA)  
(AA)

470001/ 7dh 01 515  
**Schenk (BKM), Oliver**

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 18:20  
**An:** [REDACTED]@bmj.bund.de'; [REDACTED]@bmj.bund.de'; [REDACTED]@bmj.bund.de'  
**Cc:** BKM-K31\_; BKM-K32\_; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** AW: Leistungsschutzrecht für Presseverleger > Notifikation nach der RL 98/34/EG  
Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; vademecum\_KOM\_TRIS.PDF

Liebe Frau [REDACTED]

BKM zeichnet mit den kenntlich gemachten kleineren Änderungen mit. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass es hier im Hause durchaus auch kritische Stimmen gab. Zu Ihrer Kenntnis füge ich daher die Einschätzung unseres Referates für internationale Zusammenarbeit im Medienbereich bei.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Grundsatzfragen der Kulturpolitik; Recht und Kultur

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Köthener Straße 2  
10963 Berlin  
Telefon: 030/18-681-44218  
Fax: 030/18-681-5-44218

Referatspostfach: [K11@bkm.bund.de](mailto:K11@bkm.bund.de)  
E-Mail: [thomas.ernstschneider@bkm.bund.de](mailto:thomas.ernstschneider@bkm.bund.de)  
Internet: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

---

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 11:30  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Stöcker (BKM), Per; BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K17\_  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Lieber Thomas,

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreibung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:

„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:

„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschau-Bildern („Vorschau-Bilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschau-Bilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber

und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schade, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt. A P

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





187

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

**Dr. Max Stadler, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Lars Klingbeil  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL: +49 (030) 18 580-9010

FAX: +49 (030) 18 580-9048

E-MAIL: pst@bmi.bund.de

14. März 2013

1) Herr. Ernsthaut des z. K. [Signature]

2) b. G. Urteborende - Leinhardts [Signature]

2.07/13

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 3/53 bis 3/56 vom 6. März 2013

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. g. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/53:

Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets“ vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 1. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?

Frage Nr. 3/54:

Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den

*„kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?*

Antwort:

Die Fragen Nr. 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein.

Frage Nr. 3/55:

*Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?*

Antwort:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Artikel 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten

AP

Dienste und „über deren Betreuung“ handelt (Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie). Danach geht die Bundesregierung nicht von einer Notifizierungspflicht aus. Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie.

Frage Nr. 3/56:

*Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet, und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?*

Antwort:

Nach § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

*M. J. Müller*

## Achtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom 7. Mai 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

#### „Abschnitt 7

#### Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

#### „Abschnitt 7

#### Schutz des Presseverlegers

##### § 87f

##### Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Wür-

digung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

##### § 87g

##### Übertragbarkeit,

##### Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

##### § 87h

##### Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Mai 2013

## **Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** Schöneich (BKM), Eva, Dr.  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 10:57  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; BKM-K32  
; BKM-K34; BKM-K31; Gorecki-Schöberl (BKM), Elisabeth  
**Betreff:** AW: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a.  
Notifizierungsverfahren)

Lieber Herr Ernstschneider,

K34 teilt Ihre Auffassung zu den Ausführungen des BMJ und zeichnet daher mit.

Mit besten Grüßen,  
Eva Schöneich

---

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 16:16  
**An:** BKM-K32; BKM-K34; BKM-K31  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit beigefügter E-Mail vom gestrigen Tage hatte ich Sie zu dem Schreiben des BMJ an die EU-Kommission zur Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger beteiligt und um Rückmeldung bis nächsten Dienstag gebeten.

Heute haben uns die beigefügten schriftlichen Fragen des Abgeordneten Klingbeil zum LSR erreicht. Eine der Fragen betrifft ebenfalls die Frage der Notifizierung. Da BMJ uns für die Mitzeichnung der untenstehenden Antworten Frist bis nächsten Montag, 11. März 2013, 12 Uhr gesetzt hat und wir naturgemäß beide Mitzeichnungen einheitlich fassen müssen, verkürzt sich nun die Bearbeitungszeit, so dass ich höflichst um Rückmeldung bis **Montag, 11. März 2013, 11:30 Uhr** bitte.

K 11 ist der Auffassung, dass BKM die Ausführungen des BMJ zur Frage der Notifizierung im Schreiben an die EU-Kommission und in den Antworten auf die schriftlichen Fragen im Ergebnis grundsätzlich mittragen kann. Die Argumentation ist zumindest vertretbar und kommt zu dem für das weitere Verfahren wünschenswerten Ergebnis, dass eine Notifizierungspflicht nicht besteht. Würde jetzt erst mit der Notifizierung begonnen, würde dies noch mehr Angriffsfläche für die Gegner des LSR im BR bieten. Ggf. könnte gegenüber BMJ angeregt werden, hilfsweise noch den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen vorzutragen, da die einschlägige RL nur für Dienste gilt, die „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht wird.

Die übrigen Fragen des Abgeordneten Klingbeil – für die allein die Mitzeichnung von K 32 erforderlich ist – können aus unserer Sicht ebenfalls mitgetragen werden.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

Von: [REDACTED]@bmi.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 8. März 2013 12:38

An: [REDACTED]@bk.bund.de; Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_; poststelle@bpa.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bk.bund.de

Cc: [REDACTED]@bmi.bund.de

Betreff: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:

„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:

„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  


## Ernstschneider (BKM), Thomas

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 11:30  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Stöcker (BKM), Per; BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K17\_  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)  
**Anlagen:** vademecum\_KOM\_TRIS.PDF; NotPfl bzgl LstgSchR.DOC

Lieber Thomas,

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreibung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auch Regelungen erfasst sind, die sich innerhalb eines allgemeinen Regelungswerks befinden, aber auch auf einen Dienst der Informationsgesellschaft beziehen. So sieht Artikel 1 Nummer 5 fünfter Unterabsatz folgendes vor:

- zum einen "gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt";
- zum anderen "ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt".

Die Gesetzesbegründung des Leistungsschutzrechts nimmt ausdrücklich Bezug auf den Online-Bereich und auf Suchmaschinenbetreiber, ohne dass die Wirkung gegenüber anderen Dritten („jedermann“) beschrieben oder gar als beabsichtigt bezeichnet werden. Es erscheint vielmehr so, dass die Offline-Auswirkungen einen reinen Nebeneffekt darstellen. Auch nennt das Vademecum der EU-Kommission zum RL 98/34-Verfahren ausdrücklich den Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine aufgrund allgemeiner Interessen gerechtfertigte nationale Beschränkung, die unter die Richtlinie fällt (Seite 8, siehe Anhang). Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte betreffen aber typischerweise sowohl Dienste der Informationsgesellschaft als auch Offline-Dienste.

Den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen greift hier meines Erachtens zu kurz. Sie sind zwar unentgeltlich für die Nutzer, finanzieren sich aber durch Werbung. Damit handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH um einen entgeltlichen Dienst. Das Privatfernsehen verfolgt übrigens dasselbe Geschäftsmodell, ohne dass der Entgeltlichkeitscharakter infrage gestellt wird.

Das Kurzgutachten des Referendars von K17 zur Frage der Notifizierungspflicht kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Leistungsschutzrecht unter die Notifizierungspflicht fällt (siehe Anhang). Die Argumentation wird von K31 geteilt.

### Rechtsfolge

Der EuGH hat entschieden, dass Normen, die unter Verletzung des Notifikationsverfahrens zustande gekommen sind, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (z.B. EuGH O/05 vom 08.11.2007). Die

Nichtbeachtung der Notifikationspflicht stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschrift führe. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass Gerichte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung für nicht anwendbar erklären. 19

Ich verstehe, dass hinter der gewählten Auslegung der Richtlinie der politische Wunsch nach möglichst schneller Verabschiedung des Leistungsschutzrechts steht. Diesem Willen will sich K31 nicht verschließen. Auf die Gefahr einer späteren Blamage durch die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes sollte BMJ aber zumindest hingewiesen werden.

Beste Grüße  
Oliver

Oliver Schenk

---

Referent K 31  
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn  
Tel: +49 228 99/681-3304  
Fax: +49 228 99/681-5-3304  
E-Mail: Oliver.Schenk@bkm.bund.de  
Web: www.kulturstaatsminister.de

---

**Von:** Ernstschnaider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2013 16:16  
**An:** BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K31\_  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit beigefügter E-Mail vom gestrigen Tage hatte ich Sie zu dem Schreiben des BMJ an die EU-Kommission zur Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger beteiligt und um Rückmeldung bis nächsten Dienstag gebeten.

Heute haben uns die beigefügten schriftlichen Fragen des Abgeordneten Klingbeil zum LSR erreicht. Eine der Fragen betrifft ebenfalls die Frage der Notifizierung. Da BMJ uns für die Mitzeichnung der untenstehenden Antworten Frist bis nächsten Montag, 11. März 2013, 12 Uhr gesetzt hat und wir naturgemäß beide Mitzeichnungen einheitlich fassen müssen, verkürzt sich nun die Bearbeitungszeit, so dass ich höflichst um Rückmeldung bis **Montag, 11. März 2013, 11:30 Uhr** bitte.

K 11 ist der Auffassung, dass BKM die Ausführungen des BMJ zur Frage der Notifizierung im Schreiben an die EU-Kommission und in den Antworten auf die schriftlichen Fragen im Ergebnis grundsätzlich mittragen kann. Die Argumentation ist zumindest vertretbar und kommt zu dem für das weitere Verfahren wünschenswerten Ergebnis, dass eine Notifizierungspflicht nicht besteht. Würde jetzt erst mit der Notifizierung begonnen, würde dies noch mehr Angriffsfläche für die Gegner des LSR im BR bieten. Ggf. könnte gegenüber BMJ angeregt werden, hilfsweise noch den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen vorzutragen, da die einschlägige RL nur für Dienste gilt, die „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht wird.

Die übrigen Fragen des Abgeordneten Klingbeil – für die allein die Mitzeichnung von K 32 erforderlich ist – können aus unserer Sicht ebenfalls mitgetragen werden.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschnieder

Referat K 11  
Hausruf: 44218

Vom [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]

Gesendet: Freitag, 8. März 2013 12:38

An [redacted]@bk.bund.de; Ernstschnieder (BKM), Thomas; BKM-K11\_; poststelle@bpa.bund.de;  
[redacted]@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-Rl@auswaertiges-  
amt.de; [redacted]@k.bund.de

Cc: [redacted]@bmj.bund.de

Betreff: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD:  
Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:

„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:

„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche

Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseergebnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseergebnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** [redacted]@bmj.bund.de  
**Gesendet:** [redacted] 7. März 2013 09:50  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de;  
 [redacted]@bk.bund.de; [redacted]@bk.bund.de; BKM-K11\_;  
 Ernstschneider (BKM), [redacted]@bmbf.bund.de;  
 [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmelv.bund.de; 213  
 @bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de;  
 Buero-VIB4@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de  
**Cc:** [redacted]@bmj.bund.de; [redacted]@bmj.bund.de; gutjahr-  
 ev@bmj.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG  
 - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; Anschreiben\_Ressorts.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted signature]

Bundesministerium der Justiz  
 Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
 Mohrenstraße 37  
 10117 Berlin  
 Tel. 0049 30 18 580 9319  
 Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

KM - 330 080/652

Bd 13



Bundesministerium  
der Justiz

199

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie

Schamhorststr. 34-37

10115 Berlin

per E-Mail:

[redacted]@bmwi.bund.de

buero-zr@bmwi.bund.de

[redacted]@bmwi.bund.de

Buero-VIB4@bmwi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Finkenberger

REFERAT III B 3

TEL +49 (30) 18 580 - 9359

FAX +49 (30) 18 580 - 8251

E-MAIL finkenberger-pa@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN III B 3 - 3600/20-34 100/2013

DATUM Berlin, 7. März 2013

Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Referat K 11

Postfach 17 02 86

53028 Bonn

per E-Mail:

K11@bkm.bmi.bund.de

Tho-

mas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
Hannoversche Straße 28-30  
10115 Berlin

per E-Mail:

[redacted]@bmbf.bund.de

Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

per E-Mail:

[redacted]@bmelv.bund.de

213@bmelv.bund.de

Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

per E-Mail:

507-1@auswaertiges-amt.de

507-RI@auswaertiges-amt.de

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

Nachrichtlich:

Bundeskanzleramt  
11012 Berlin  
per E-Mail:

[REDACTED]@bk.bund.de  
[REDACTED]@bk.bund.de

**BETREFF:** Regierungsentwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

**HIER:** Keine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/48 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

Antwort an die Europäische Kommission - Einleitung der Ressortabstimmung

**BEZUG:** 1) E-Mail der Europäischen Kommission (F [REDACTED] as, DG Enterprise and Industry, Unit C3) an BMWI vom 27. Februar 2013  
2) E-Mail von BMWI [REDACTED] an BMJ vom 27. Februar 2013)

**ANLAGEN:** 1

Mit E-Mail vom 27. Februar 2013 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Europäische Kommission die Bundesregierung daran erinnert, dass die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft eine Pflicht begründen könne, das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger der Kommission zu notifizieren. Die Europäische Kommission bittet daher die Bundesregierung um Erläuterung des Regierungsentwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Die Anfrage der Europäischen Kommission ist mit einer Mitteilung der Bundesregierung zu beantworten, die ich als Entwurf übersende. Aus hiesiger Sicht bedarf das Gesetzgebungsverfahren (Regierungsentwurf in BT-Drucks.17/11470; Beschlussempfehlung des Rechtsausschuss BT-Drs. 17/12534) keiner Notifizierung. Zu den Gründen darf ich auf die beigefügte Mitteilung verweisen.

Ich erlaube mir, von Ihrem Einverständnis mit der Mitteilung an die KOM auszugehen, falls Sie mir nicht bis zum 14. März 2013 etwas anderes mitteilen.

Im Auftrag

[Redacted signature]

beglaubigt

[Handwritten signature]

Regierungsbevollmächtigter



201

Anlage

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
**vom**

**Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012**

**hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

**Bezug:** E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

204

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 10:31  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Betreff:** WG: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; Anschreiben\_Ressorts.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Ernstschneider,

bitte unter Beteiligung von K 34, K 32 (und vielleicht auch K 31?) prüfen, ob wir mitzeichnen können. Danke.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

---

**Von:** [REDACTED]@bmj.bund.de [mailto:gorsinsky-ma@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bk.bund.de; [REDACTED]@bk.bund.de; BKM-K11\_; Ernstschneider (BKM), Thomas; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; Buero-1184@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de  
**Cc:** [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 9319  
Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

205

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 10:33  
**An:** Tietmann (BKM), Michael  
**Cc:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Betreff:** WG: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; Anschreiben\_Ressorts.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Tietmann,

anliegendes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hier geht es darum, ob das LSR notifizierungspflichtig bei der EU ist. BMJ meint nein, was uns auch entgegen kommen würde. Wir binden nun K 34 ein.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

---

**Von:** [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [redacted]@bk.bund.de; [redacted]@bk.bund.de; BKM-K11; Ernstschneider (BKM), Thomas; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de; Buero-V1B4@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de  
**Cc:** P.[redacted]@bmj.bund.de; [redacted]@bmj.bund.de; [redacted]@bmj.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mandy Gorsinsky

Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 9319  
Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 10:51  
**An:** BKM-K32 ; BKM-K34 ; BKM-K31  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** Notifizierung des Gesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; Anschreiben\_Ressorts.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beiliegendes Schreiben zu der Frage, ob das vom Bundestag am 1. März 2013 verabschiedete Leistungsschutzrecht für Presseverleger bei der EU-Kommission notifizierungspflichtig ist, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Mitprüfung und Rückmeldung bis 12. März 2013, DS.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

---

**Von:** [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [redacted]@bk.bund.de; [redacted]@bk.bund.de; BKM-K11 ; Ernstschneider (BKM), Thomas; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de; Buero-VIB4@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de  
**Cc:** [redacted]@bmj.bund.de; [redacted]@bmj.bund.de; [redacted]@bmj.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]  
 Bundesministerium der Justiz  
 Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
 Mohrenstraße 37  
 10117 Berlin  
 Tel. 0049 30 18 580 9319  
 Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

208

beiliegendes Schreiben zu der Frage, ob das vom Bundestag am 1. März 2013 verabschiedete Leistungsschutzrecht für Presseverleger bei der EU-Kommission notifizierungspflichtig ist, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Mitprüfung und Rückmeldung bis 12. März 2013, DS.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Thomas Ernstschnieder

Referat K 11  
Hausruf: 44218

---

Von [redacted]@bmi.bund.de [mailto:[redacted]@bmi.bund.de]  
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
An: 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [redacted]@bmi.bund.de; [redacted]@bmi.bund.de; BKM-K11; Ernstschnieder (BKM), Thomas; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de; Buero-VIB4@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de  
Cc: [redacted]@bmi.bund.de; [redacted]@bmi.bund.de; [redacted]@bmi.bund.de  
Betreff: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 9319  
Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

**Von:** Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 10:19  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; BKM-K32\_; Harbort (BKM), Matthias  
**Betreff:** WG: EILT leider sehr: Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger; Frist 11. März, 11:30 Uhr  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Thomas,

K 32 zeichnet mit den kenntlich gemachten Änderungen und Ergänzungen mit. Die Antworten auf die kleine Anfrage von MdB Klingbeil tragen wir ohne Änderungen mit.

Beste Grüße!

Roland Witzel

---

Dr. Roland Witzel, J.D. (UPenn)  
Referate K 11 und K 32  
Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Köthener Straße 2  
10963 Berlin  
Telefon: 03018-681-44277  
Fax: 03018-681-5-44277  
Referatspostfach: [K11@bkm.bund.de](mailto:K11@bkm.bund.de)  
E-Mail: [Roland.Witzel@bkm.bund.de](mailto:Roland.Witzel@bkm.bund.de)  
Internet: <http://www.kulturstaatsminister.de>

---

**Von:** Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 10:55  
**An:** Harbort (BKM), Matthias  
**Betreff:** WG: Notifizierung des Gesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Harbort,

eine spannende Frage, die ich gerne für K 32 prüfen kann.

Beste Grüße!

Roland Witzel

---

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 10:51  
**An:** BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K31\_  
**Cc:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** Notifizierung des Gesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anlage

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
**vom**

**Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012**

**hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

**Bezug:** E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzutellen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Nr. Abs. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 25 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen.

Insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

**Kommentar [WR1]:** Nach Art. 1 Nr. 5 RL 98/34/EG ist eine Regelung notifizierungspflichtig, wenn sie „allgemein gehalten“ ist (also kein Einzelfallgesetz) und zugleich „speziell“ auf Dienste iSv Art. 1 Nr. 2 abzielt. Da im nachfolgenden Absatz der Mitteilung das Merkmal „nicht speziell auf Info-Dienste abzielend“ verwendet wird, sollte an dieser Stelle der volle Wortlaut von Art. 1 Nr. 5 genannt werden. Andernfalls kann der Leser nicht nachvollziehen, auf welches Merkmal sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt betrifft nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt. Hinzukommt, dass es sich um eine kultur- und medienpolitisch motivierte Maßnahme handelt, die den Auswirkungen Rechnung trägt, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft geführt hat, und an denen die Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 98/34/EG nicht gehindert sind. Durch die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird das geltende Recht an die Besonderheiten der Informationsgesellschaft angepasst, die mitverantwortlich für den Rückgang der

**Kommentar [WR2]:** Diese Argumentation halte ich nur für bedingt tragfähig. Anspruchverpflichtete des LSR sind ausschließlich Info-Dienste iSd RL 98/34/EG. Daran ändert auch der Hinweis nicht, dass es sich um ein „absolutes Recht“ handelt. Es sollte daher zusätzlich mit Erwägungsgrund 4 (Ausnahme bei kulturpolitischen Maßnahmen) und Erwägungsgrund 5 (Ausnahme bei Regelungen zur Pressefreiheit) argumentiert werden (s.u.).

**Kommentar [WR3]:** Das Argument, dass die RL deshalb keine Anwendung finde, weil es hier an Diensten fehlt, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden, würde ich eher nicht anbringen. Es könnte leicht arguiert werden, Presseerzeugnisse seien grundsätzlich entgeltlich bzw. würden durch das LSR entgeltlich gemacht. Ebenso könnte man argumentieren, Suchmaschinendienste seien entgeltlich, weil damit Werbemaßnahmen erzielt werden oder weil diese mit Leistungen vergleichbar sind, die üblicherweise gegen Entgelt erfolgen (z.B. Gelbe Seiten, vgl. Prof. Hobben).

**Kommentar [WR4]:** Laut S. 19 des Berichtens der KOM zur RL 98/34/EG ist eine Lizenzpflicht eine Regelung, die den Zugang zu einem Dienst betrift und daher geeignet ist, eine Notifizierungspflicht auszulösen ([http://ec.europa.eu/enterprise/infocentre/2003\\_2121\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/infocentre/2003_2121_DE.pdf)).

Abonnementszahlen und Werbeeinnahmen der Presseverleger sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie gemäß Erwägungsgrund 5 keine Anwendung findet auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit. Das Recht der Presseverleger, Presseerzeugnisse auch über das Internet zugänglich zu machen, stellt eine Ausprägung der Pressefreiheit dar.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

**Problem: Notifizierungspflicht vor der KOM bzgl. des Leistungsschutzrechts für  
Presseverleger**

**I. Hintergrund:**

**1. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger:**

Neufassung von § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG nach Bt-Drs. 12/12534 lautet wie folgt:

„Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.“

**2. Notifizierungspflicht aus RL 98/34/EG i.V.m. RL 98/48/EG**

Voraussetzungen (nach dem Vademecum zur RL 98/48/EG, S. 12 ff.):

- Handelt es sich um eine **"Vorschrift betreffend Dienste"**?
- Betrifft die Vorschrift einen **"Dienst der Informationsgesellschaft"**?
- Zielt die Vorschrift **"speziell"** auf einen Dienst der Informationsgesellschaft ab?
- Fällt die Vorschrift in einen der von der Richtlinie **ausgenommenen Bereiche**, d.h. unter die in Artikel 10 der Grundrichtlinie 98/34/EG vorgesehene **allgemeine Ausnahme** (die sich vor allem auf die nationalen **Umsetzungsmaßnahmen** bezieht) oder unter eine der durch die neue Richtlinie 98/48/EG eingeführten **besonderen Ausnahmen**?

**II. Argumentation des BMJ**

Das BMJ stellt in dem Entwurf der Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission auf deren E-Mail vom 27.02.2013 an das BMWi in seiner Argumentation auf die dritte Testfrage zum Vorliegen einer Notifizierungspflicht bzgl. des Leistungsschutzrechts ab.

Eine Notifizierungspflicht gem. RL 98/34/EG bestehe bzgl. des Leistungsschutzrechts für Presseverleger nicht. Es handele sich bei dem Leistungsschutzrecht *nicht* um eine *speziell* auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielende Regelung, da es sich hier um ein Ausschließlichkeitsrecht handle, das als absolutes Recht gegen jedermann wirke.

### III. Kritik/Stellungnahme

Die Argumentation des BMJ überzeugt nicht.

Entscheidend für die Abgrenzung, ob eine entsprechende Regelung *speziell* auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielt oder nicht, ist nicht, ob diese sich auf „jedermann“ – und damit nicht ausschließlich auf Erbringer von Diensten im Sinne der RL 98/34/EG i.V.m. RL 98/48/EG – auswirkt, sondern vielmehr, ob die Regelung *ausdrücklich* oder *gezielt* auf Dienste der Informationsgesellschaft *abzielt*. Nicht speziell wäre eine solche Regelung daher, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf solche Dienste auswirkt.

Die Richtlinie unterstellt Gesetzesentwürfe der Notifizierungspflicht, die „ihrer Begründung, ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung nach insgesamt oder in bestimmten Teilen direkt und ausdrücklich auf die Reglementierung der Dienste der Informationsgesellschaft abstellen“ (Vademecum zur RL 98/48/EG, S. 21).

Im entsprechenden Gesetzesentwurf (Bt-Drs. 17/11470) werden ausdrücklich Suchmaschinenanbieter als Betroffene des Schutzrechts genannt („...Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten...“) in Abgrenzung zu anderen Nutzern wie Bloggern, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbänden, Rechtsanwaltskanzleien oder privaten bzw. ehrenamtlichen Nutzern.

Ferner heißt es dort: „Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben“.

Mithin stellt die Gesetzesänderung ausdrücklich und gezielt – und daher auch speziell – auf Dienste der Informationsgesellschaft ab.

Im Ergebnis muss daher eine Notifizierungspflicht bzgl. des Leistungsschutzrechts für Presseverleger bejaht werden.



BKM K 17

28

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 18:20  
**An:** [redacted] bmj.bund.de'; [redacted] bmj.bund.de'; [redacted]  
[redacted] bmj.bund.de'  
**Cc:** BKM-K31\_; BKM-K32\_; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
**Betreff:** AW: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; vademecum\_KOM\_TRIS.PDF

Liebe Frau [redacted], lieber [redacted]

BKM zeichnet mit den kenntlich gemachten kleineren Änderungen mit. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass es hier im Hause durchaus auch kritische Stimmen gab. Zu Ihrer Kenntnis füge ich daher die Einschätzung unseres Referates für internationale Zusammenarbeit im Medienbereich bei.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider

---

Referat K 11  
Grundsatzfragen der Kulturpolitik; Recht und Kultur

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Köthener Straße 2  
10963 Berlin  
Telefon: 030/18-681-44218  
Fax: 030/18-681-5-44218

Referatspostfach: [K11@bkm.bund.de](mailto:K11@bkm.bund.de)  
E-Mail: [thomas.ernstschneider@bkm.bund.de](mailto:thomas.ernstschneider@bkm.bund.de)  
Internet: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

---

**Von:** Schenk (BKM), Oliver  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2013 11:30  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
**Cc:** Wohnhas (BKM), Wolfgang; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Stöcker (BKM), Per; BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_; BKM-K17\_  
**Betreff:** WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Lieber Thomas,

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreuung sollten auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auch Regelungen erfasst sind, die sich innerhalb eines allgemeinen Regelungswerks befinden, aber auch auf einen Dienst der Informationsgesellschaft beziehen. So sieht Artikel 1 Nummer 5 fünfter Unterabsatz folgendes vor:

- zum einen "gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt";
- zum anderen "ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt".

Die Gesetzesbegründung des Leistungsschutzrechts nimmt ausdrücklich Bezug auf den Online-Bereich und auf Suchmaschinenbetreiber, ohne dass die Wirkung gegenüber anderen Dritten („jedermann“) beschrieben oder gar als beabsichtigt bezeichnet werden. Es erscheint vielmehr so, dass die Offline-Auswirkungen einen reinen Nebeneffekt darstellen. Auch nennt das Vademecum der EU-Kommission zum RL 98/34-Verfahren ausdrücklich den Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine aufgrund allgemeiner Interessen gerechtfertigte nationale Beschränkung, die unter die Richtlinie fällt (Seite 8, siehe Anhang). Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte betreffen aber typischerweise sowohl Dienste der Informationsgesellschaft als auch Offline-Dienste.

Den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen greift hier meines Erachtens zu kurz. Sie sind zwar unentgeltlich für die Nutzer, finanzieren sich aber durch Werbung. Damit handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH um einen entgeltlichen Dienst. Das Privatfernsehen verfolgt übrigens dasselbe Geschäftsmodell, ohne dass der Entgeltlichkeitscharakter infrage gestellt wird.

Rechtsfolge

Der EuGH hat entschieden, dass Normen, die unter Verletzung des Notifikationsverfahrens zustande gekommen sind, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (z.B. EuGH 0/05 vom 08.11.2007). Die Nichtbeachtung der Notifikationspflicht stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschrift führe. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass Gerichte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung für nicht anwendbar erklären.

Ich verstehe, dass hinter der gewählten Auslegung der Richtlinie der politische Wunsch nach möglichst schneller Verabschiedung des Leistungsschutzrechts steht. Diesem Willen will sich K31 nicht verschließen. Auf die Gefahr einer späteren Blamage durch die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes sollte BMJ aber zumindest hingewiesen werden.

Beste Grüße  
Oliver

Oliver Schenk

Referent K 31  
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn  
Tel: +49 228 99/681-3304  
Fax: +49 228 99/681-5-3304  
E-Mail: [Oliver.Schenk@bkm.bund.de](mailto:Oliver.Schenk@bkm.bund.de)  
Web: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

Von: [redacted]@bmi.bund.de [redacted]@bmi.bund.de  
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50

An: 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bk.bund.de; [REDACTED]@bund.de;  
BKM-K11 : Ernstsneider (BKM), Thomas; [REDACTED]@mbf.bund.de; [REDACTED]@mbf.bund.de;  
[REDACTED]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; Buero-  
VIB4@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de  
Cc: [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 9319  
Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Anlage

**Mitteilung**  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
vom

**Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/3448 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012**

**hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

**Bezug:** E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Nr. Abs. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 25 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

**Kommentar [WRD]:** Nach Art. 1 Nr. 5 RL 98/34/EG ist eine Regelung notifizierungspflichtig, wenn sie „allgemein gehalten“ ist (also kein Einzelfallgesetz) und zugleich „speziell“ auf Dienste iSv. Art. 1 Nr. 2 abzielt. Da im nachfolgenden Absatz der Mitteilung das Merkmal „nicht speziell auf Info-Dienste abzielend“ verneint wird, sollte an dieser Stelle der volle Wortlaut von Art. 1 Nr. 5 genannt werden. Andernfalls kann der Leser nicht nachvollziehen, auf welches Merkmal sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt betrifft nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2013 08:33  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de;  
 [REDACTED]@bk.bund.de; [REDACTED]@bk.bund.de; BKM-K11.;  
 Ernstschneider (BKM), Thomas; [REDACTED]@bmbf.bund.de;  
 [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmelv.bund.de; 213  
 @bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de;  
 Buero-VIB4@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de  
**Cc:** [REDACTED]@bmj.bund.de; [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Betreff:** AW: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL  
 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG  
 - Frist: 14.03.2013; Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

BKM hat die in dem anliegenden Schreiben kenntlich gemachten Änderungswünsche zu der beigelegten Beteiligung mitgeteilt. Ich würde diese Vorschläge gern aufgreifen und bitte daher, der weiteren Bearbeitung das modifizierte Dokument zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Gorsinsky, Mandy  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
**An:** 'AA'; 'AA'; 'BK'; 'BK'; 'BKM'; 'BKM'; 'BMBF'; 'BMBF'; 'BMELV'; 'BMELV'; 'BMW'; 'BMW'; 'BMW'; 'BMW'  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
 Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
 Bundesministerium der Justiz  
 Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht Mohrenstraße 37  
 10117 Berlin  
 Tel. 0049 30 18 580 9319  
 Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Anlage

Mitteilung  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
vom

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/3448 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 25 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen. Insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

**Kommentar [WRL]:** Nach Art. 1 Nr. 5 RL 98/34/EG ist eine Regelung notifizierungspflichtig, wenn sie „allgemein gehalten“ ist (also kein Einzelfallgesetz) und zugleich „speziell“ auf Dienste (S. Art. 1 Nr. 2) abzielt. Da im nachfolgenden Absatz der Mitteilung das Merkmal „nicht speziell auf Info-Dienste abzielend“ verneint wird, sollte an dieser Stelle der volle Wortlaut von Art. 1 Nr. 5 genannt werden. Andernfalls könnte der Leser nicht nachvollziehen, auf welches Merkmal sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt betrifft nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2013 08:36  
**An:** Ernstschneider (BKM); Thomas  
**Betreff:** WG: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013; Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc

Lieber Herr Ernstschneider, zwV.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2013 08:33  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; [redacted]@k.bund.de; [redacted]@k.bund.de; BKM-K11; Ernstschneider (BKM), Thomas; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmbf.bund.de; [redacted]@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de; Buero-VIB4@bmwi.bund.de; [redacted]@bmwi.bund.de  
**Cc:** [redacted]@bmj.bund.de; [redacted]@bmj.bund.de  
**Betreff:** AW: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

BKM hat die in dem anliegenden Schreiben kenntlich gemachten Änderungswünsche zu der beigefügten Beteiligung mitgeteilt. Ich würde diese Vorschläge gern aufgreifen und bitte daher, der weiteren Bearbeitung das modifizierte Dokument zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted signature]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Gorsinsky, Mandy  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
**An:** 'AA'; 'AA'; 'BK'; 'BK'; 'BKM'; 'BKM'; 'BMBF'; 'BMBF'; 'BMELV'; 'BMELV'; 'BMW'; 'BMW'; 'BMW'; 'BMW'  
**Cc:** [redacted]  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted signature]

247

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

**Von:** Ziegenfuß (BKM), Benedikt  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. März 2013 15:58  
**An:** BKM-K11\_  
**Cc:** Groni (BKM), Christian, Dr.  
**Betreff:** WG: Antwort zur schriftl. Frage MdB Klingbeil 3/53 bis 3/56  
**Anlagen:** sfr Klingbeil 3\_53 bis 3\_56 RS.pdf

z.K.

Benedikt Ziegenfuß

---

Kabinett- und Parlamentreferat  
Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
11012 Berlin  
Telefon: 03018 - 400 2826  
Telefax: 03018 - 400 1823  
Referatspostfach: [kabinett@bkm.bund.de](mailto:kabinett@bkm.bund.de)  
e-mail: [benedikt.ziegenfuss@bkm.bund.de](mailto:benedikt.ziegenfuss@bkm.bund.de)  
Internet: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. März 2013 12:37  
**An:** [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); [KabRef@bpa.bund.de](mailto:KabRef@bpa.bund.de); Köhr (BKM), Gaju [redacted]@bmwi.bund.de;  
[l2@bmelv.bund.de](mailto:l2@bmelv.bund.de); [redacted]@bmbf.bund.de; [011-40@auswaertiges-amt.de](mailto:011-40@auswaertiges-amt.de)  
**Betreff:** Antwort zur schriftl. Frage MdB Klingbeil 3/53 bis 3/56

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antwort zur oben genannten schriftlichen Frage übersende ich zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted] für KabRef - BMJ

Bundesministerium der Justiz  
-Kabinett- und Parlamentsreferat-  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel.: 030 - 2025 90 25  
Fax: 030 - 2025 90 44



Bundesministerium  
der Justiz

248

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

**Dr. Max Stadler, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Lars Klingbeil  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9010

FAX +49 (030) 18 580-9048

E-MAIL pst@bmj.bund.de

14. März 2013

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 3/53 bis 3/56 vom 6. März 2013

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/53:

*Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets“ vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 1. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?*

Frage Nr. 3/54:

*Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den*

*„kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?*

Antwort:

Die Fragen Nr. 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschäubildern („Vorschäubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschäubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein.

Frage Nr. 3/55:

*Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?*

Antwort:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Artikel 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten

Dienste und „über deren Betreuung“ handelt (Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie). Danach geht die Bundesregierung nicht von einer Notifizierungspflicht aus. Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie.

Frage Nr. 3/56:

*Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet, und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?*

Antwort:

Nach § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

*M. J. Müller*

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

251

**Von:** Ernstschneider (BKM), Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 15. März 2013 10:03  
**An:** BKM-K31\_; BKM-K32\_; BKM-K34\_  
**Betreff:** WG: Antwort zur schriftl. Frage MdB Klingbeil 3/53 bis 3/56  
**Anlagen:** sfr Klingbeil 3\_53 bis 3\_56 RS.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beiliegende Antwort zur oben genannten schriftlichen Frage, zu der wir Sie beteiligt hatten, übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit besten Grüßen.

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Ziegenfuß (BKM), Benedikt  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. März 2013 15:58  
**An:** BKM-K11\_  
**Cc:** Groni (BKM), Christian, Dr.  
**Betreff:** WG: Antwort zur schriftl. Frage MdB Klingbeil 3/53 bis 3/56

z.K.

Benedikt Ziegenfuß

---

Kabinetts- und Parlamentreferat  
Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
11012 Berlin  
Telefon: 03018 - 400 2826  
Telefax: 03018 - 400 1823  
Referatspostfach: [kabinett@bkm.bund.de](mailto:kabinett@bkm.bund.de)  
e-mail: [benedikt.ziegenfuss@bkm.bund.de](mailto:benedikt.ziegenfuss@bkm.bund.de)  
Internet: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]@bmi.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmi.bund.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. März 2013 12:37  
**An:** [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); [KabRef@bpa.bund.de](mailto:KabRef@bpa.bund.de); Köhr (BKM), [REDACTED]@bmwi.bund.de;  
[L2@bmelv.bund.de](mailto:L2@bmelv.bund.de); [REDACTED]@bmbf.bund.de; [011-40@auswaertiges-amt.de](mailto:011-40@auswaertiges-amt.de)  
**Betreff:** Antwort zur schriftl. Frage MdB Klingbeil 3/53 bis 3/56

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antwort zur oben genannten schriftlichen Frage übersende ich zu Ihrer Kenntnis.

257

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

\_\_\_\_\_ für KabRef - BMJ

Bundesministerium der Justiz  
-Kabinett- und Parlamentsreferat-

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Tel.: 030 - 2025 90 25

Fax: 030 - 2025 90 44

## Ernstschneider (BKM), Thomas

---

Von: [REDACTED]@bmj.bund.de  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 11:29  
An: Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung  
Anlagen: 130529\_Spz LSR.doc

Lieber Herr Ernstschneider,

Anliegend übersende ich vorab meinen Sprechzettel für das Thema "Leistungsschutzrecht für Presseverleger" und die og. Veranstaltung. Ich bitte zu prüfen, ob BKM einen entsprechenden Vortrag inhaltlich mittragen kann.

Sollten Sie im Referat der falsche Ansprechpartner sein, bitte ich um entsprechende Weiterleitung.

Beste Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de](mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de) [<mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de>]  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 08:39  
An: [REDACTED]  
Betreff: WG: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Guten Morgen [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Zusage. Ich darf davon ausgehen, dass Sie den ganzen Tag teilnehmen werden?

Es ist tatsächlich vorgesehen, dass BMJ/Referat III B 3 - ggf. gemeinsam/ergänzend mit dem im BKM zuständigen Referat K 11 - einen kurzen Sachstandsbericht und Beitrag zu dem Tagesordnungspunkt "Leistungsschutzrecht für die Presse" in die Diskussion einbringt. Hierzu liegt mir noch Ihr Sprechzettel aus Februar 2013 (Anlage) vor, sofern dieser noch aktuell ist, erübrigt sich natürlich die Zusendung eines erneuten Sprechzettels. Für einen kurzen Hinweis hierzu wäre ich ebenfalls dankbar.

Freundliche Grüße

Désirée Gruhl

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmj.bund.de [<mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de>]  
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2013 15:40  
An: Gruhl (BKM), Désirée  
Cc: [REDACTED] BKM-K11\_  
Betreff: WG: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Liebe Frau Gruhl,

An der Veranstaltung werde ich teilnehmen. Ich erinnere mich, daß bei dem ursprünglich geplanten Termin vorgesehen war, daß ich kurz das Thema "Leistungsschutzrecht für

Presseverleger" referiere. Sofern das immer noch vorgesehen ist, werde ich das selbstverständlich machen.

Beste Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de](mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de) [<mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de>]

Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2013 19:11

An: [ekr-r@diplo.de](mailto:ekr-r@diplo.de); [601-r@diplo.de](mailto:601-r@diplo.de); [603-r@diplo.de](mailto:603-r@diplo.de); [BUERO-EA6@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-EA6@bmwi.bund.de); [buero-va3@bmwi.bund.de](mailto:buero-va3@bmwi.bund.de); [buero-via1@bmwi.bund.de](mailto:buero-via1@bmwi.bund.de); [buero-via5@bmwi.bund.de](mailto:buero-via5@bmwi.bund.de); [K11@bkm.bmi.bund.de](mailto:K11@bkm.bmi.bund.de); [K22@bkm.bmi.bund.de](mailto:K22@bkm.bmi.bund.de); [K32@bkm.bmi.bund.de](mailto:K32@bkm.bmi.bund.de); [K33@bkm.bmi.bund.de](mailto:K33@bkm.bmi.bund.de); [K34@bkm.bmi.bund.de](mailto:K34@bkm.bmi.bund.de)

Cc: [Wolfgang.Wohnhas@bkm.bmi.bund.de](mailto:Wolfgang.Wohnhas@bkm.bmi.bund.de); [Oliver.Schenk@bkm.bmi.bund.de](mailto:Oliver.Schenk@bkm.bmi.bund.de);

[Kathrin.Cronberg@bkm.bmi.bund.de](mailto:Kathrin.Cronberg@bkm.bmi.bund.de)

Betreff: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersende ich die Einladung zu den Deutsch-Französischen Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Désirée Gruhl

Referat K 31 - Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich; Deutsche Welle; Rundfunk  
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Straße 2

10963 Berlin

Telefon: 0049 (0)30 18 681 44295

Fax: 0049 (0)30 18 681 5 44295

Referatspostfach: [k31@bkm.bund.de](mailto:k31@bkm.bund.de) <<mailto:k31@bkm.bund.de>>

E-Mail: [desiree.gruhl@bkm.bund.de](mailto:desiree.gruhl@bkm.bund.de) <<mailto:tim.engelbert@bkm.bund.de>>

Internet: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de) <<http://www.kulturstaatsminister.de>>

<<Einladung.pdf>> <<Tagesordnung.pdf>>

**Meine Teilnahme an den Deutsch-Französischen Medienkonsultationen  
am 20. Juni 2013**

**Thema: Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

<b>I. Gesprächsziel:</b>	proaktiv: Erläuterung der wesentlichen Inhalte und der Ziele des Gesetzes
<b>II. Vorhaben</b>	<p><b>1. Verfahrensaspekte:</b> Die <b>Einführung eines Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger</b> ist eine Vorgabe des Koalitionsvertrags. Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 28. November 2012 haben Ausschüsse des Deutschen Bundestages mehrere Sachverständigenanhörungen durchgeführt (Rechtsausschuss: 30. Januar 2013; Ausschuss für Kultur und Medien: 25. Februar 2013).</p> <p>Danach verständigten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Ergänzung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 17/11470; <u>Anlage 1</u>), wonach auch gewerbliche Suchmaschinenanbieter keine Lizenzen von Presseverlegern für die Verwendung von einzelnen Wörtern oder kleinsten Textausschnitte erwerben müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist (BT-Drucksache 17/12524, S. 6; <u>Anlage 2</u>) Der Gesetzentwurf wurde in der Plenarsitzung des Bundestages am 1. März 2013 in dieser modifizierten Fassung angenommen. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.</p> <p>Nach Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten erfolgte am 14. Mai 2013 die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Das Gesetz wird somit am 1. August 2013 in Kraft treten.</p> <p><b>2. Inhalt der Neuregelung</b> <b>Rechtsinhaber</b> des LSR sind die <b>Presseverleger</b>. Der Schutz wird für <b>Presseerzeugnisse</b> gewährt, d.h. für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge.</p> <p><b>Presseverleger</b> ist (vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 7) derjenige, der die <b>wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt</b>, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist. Wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, ist Inhaber des Leistungsschutzrechts das Unternehmen, Ob es sich um bei dem Presseerzeugnis um ein Printmedium im klassischen Sinne handelt oder um ein reines Online-Medium, ist ohne Bedeutung.</p> <p>Das LSR erfasst lediglich das <b>Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG - Verbreitung im Internet)</b>. Nur dieses Recht wird benötigt, um – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern („kleine Lösung“).</p>

Und nur für diese Nutzung können Verleger eine Lizenzvergütung verlangen. Die Vorstellungen der Presseverleger gingen ursprünglich weiter; sie wollten einen Schutz für das Recht der Vervielfältigung, insbesondere auch bei off-line - Vervielfältigungen.

**Zahlungspflichtig** sind lediglich **gewerbliche Suchmaschinenanbieter** und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, nicht aber sonstige gewerbliche oder private Nutzer (§ 87g Abs. 3 UrhG). **Gesetzlich zulässig** bleibt also die Nutzung **durch andere**, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Auch in diesem Punkt bleibt das Gesetz also hinter den Erwartungen der Presseverleger zurück. Sie hatten zunächst gefordert, dass alle Nutzungen durch die gewerbliche Wirtschaft dem neuen Ausschließlichkeitsrecht unterliegen sollten. Im Übrigen gelten Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, für das LSR der Presseverleger entsprechend. Auf diese gesetzlich zulässigen Nutzungstatbestände dürfen sich also auch die Anbieter von Suchmaschinen berufen. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht. Sofern diese Anbieter eine Lizenz benötigen, jedoch keine Lizenz für die Nutzung erworben haben, können Presseverlage Unterlassung der Nutzung verlangen.

**Gesetzlich zulässig** bleibt auch die Nutzung „**einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte**“. Dies gilt unabhängig davon, wer den neuen Schutzgegenstand nutzt. Jedermann darf also in diesem Umfang Textausschnitte nutzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist

Die **Schutzdauer** des Leistungsschutzrechtes soll auf **ein Jahr** begrenzt sein.

Die Urheber (Journalisten, Fotografen etc.) sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Das LSR soll zudem nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden können, deren Beitrag in dem Presseerzeugnis enthalten ist (→ damit kann der Journalist z.B. eine Übersicht der von ihm verfassten Artikel als Eigenwerbung auf seiner Homepage aufführen).

Das Gesetz gibt nicht zwingend vor, dass Presseverleger ihr Leistungsschutzrecht nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend machen können. Die Verleger sind jedoch nicht gehindert, auf freiwilliger Basis eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme gebeten zu prüfen, ob das LSR nicht zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden solle. Die Besorgnis, dass vor allem kleine Presseverlage bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche ins Hintertreffen geraten könnten, wurde von der BReg nicht geteilt.

**3. Nur reaktiv:** Keine Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

Entgegen einer in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Ansicht begründet das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung nach Ansicht der Bundesregierung **keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.**

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger **zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab.** Mit dem § 87f UrhG wird ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

### III. Kritik

- Prinzipielle Kritik an der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger äußerten Industrieverbände (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), Vertreter von Verbraucherschutzverbänden bzw. Internet-Nutzern (iRights; netzpolitik.org), der Verband, der die Interessen unabhängiger Journalisten vertritt (Freischreiber), der Bundesverband der Pressesprecher, Vertreter von Wissenschaftsverbänden (Aktionsbündnis Urheberrecht) und die Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
- Google wies auf seine eigenständige Leistung hin. Google mache Informationen im Netz erst auffindbar. Hiervon würden auch die Presseverlage profitieren.
- Als Alternative zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger wurde in der Fachöffentlichkeit eine Erweiterung der Vermutung der Rechtsinhaberschaft zugunsten von Presseverlegern vorgeschlagen. Die Vermutung der Rechtsinhaberschaft ist gegenwärtig in § 10 des UrhG geregelt. Danach hat bereits jetzt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts die Befugnis, für die Urheber Unterlassungsansprüche geltend zu machen.
- Dies war für die Bundesregierung keine Alternative: Würde diese Vermutung hinsichtlich der Rechte von Presseverlegern erweitert, so würde damit den Presseverlegern lediglich das Recht eingeräumt, gegen die Verletzung der Urheberrechte vorzugehen, d.h. gegen die

	<p>Verletzung der Rechte, die z.B. den Journalisten als Verfassern der Presseartikel zustehen. Eine Anerkennung der technisch-organisatorisch-investiven Leistung der Presseverlage, wie es das vorgesehene Leistungsschutzrecht vorsieht, wäre damit nicht verbunden.</p>
<b>IV. Gesprächsführungsvorschlag:</b>	<p>Ich beabsichtige, den aktuellen Sachstand zur Einführung eines LSR für Presseverleger darzustellen und auf Nachfragen im Sinne der obigen Ausführungen zu reagieren.</p>

Ernstschneider (BKM), Thomas

---

Von: Ernstschneider (BKM), Thomas  
Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2013 10:41  
An: BKM-K32\_  
Cc: Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Graf (BKM), Titus  
Betreff: BMJ-Bericht zum LSR bei deutsch-französischen Medienkonsultationen  
Anlagen: 130529\_Spz LSR.doc

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf den deutsch-französischen Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin, an denen auch K 11 teilnimmt, wird BMJ einen Bericht zur Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger in Deutschland geben. BMJ hat uns hierzu den beigefügten Sprechzettel übersendet, der aus Sicht von K 11 mitgezeichnet werden kann. Sollten Sie Änderungswünsche haben, bitte ich um Mitteilung bis Montag, 3. Juni 2013, Dienstschluss.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmj.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmj.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 11:29  
An: Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Lieber Herr Ernstschneider,

Anliegend übersende ich vorab meinen Sprechzettel für das Thema "Leistungsschutzrecht für Presseverleger" und die og. Veranstaltung. Ich bitte zu prüfen, ob BKM einen entsprechenden Vortrag inhaltlich mittragen kann.

Sollten Sie im Referat der falsche Ansprechpartner sein, bitte ich um entsprechende Weiterleitung.

Beste Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de [mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 08:39  
An: [REDACTED]  
Betreff: AW: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Guten Morgen [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Zusage. Ich darf davon ausgehen, dass Sie den ganzen Tag teilnehmen werden?

Es ist tatsächlich vorgesehen, dass BMJ/Referat III B 3 - ggf.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

Von: Witzel (BKM), Roland, Dr.  
Gesendet: Montag, 3. Juni 2013 11:55  
An: BKM-K11\_  
Cc: Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K32\_  
Betreff: WG: BMJ-Bericht zum LSR bei deutsch-französischen Medienkonsultationen  
Anlagen: 130529\_Spz LSR.doc

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

K 32 zeichnet mit minimalen Änderungen mit.

Beste Grüße

Roland Witzel

---

Dr. Roland Witzel, J.D. (Univ. of Pennsylvania) Referate K 11 und K 32 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Straße 2  
10963 Berlin  
Telefon: 03018-681-44277  
Fax: 03018-681-5-44277  
Referatspostfach: [K11@bkm.bund.de](mailto:K11@bkm.bund.de)  
E-Mail: [Roland.Witzel@bkm.bund.de](mailto:Roland.Witzel@bkm.bund.de)  
Internet: <http://www.kulturstaatsminister.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ernstschneider (BKM), Thomas  
Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2013 10:41  
An: BKM-K32\_  
Cc: Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Witzel (BKM), Roland, Dr.; Graf (BKM), Titus  
Betreff: BMJ-Bericht zum LSR bei deutsch-französischen Medienkonsultationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf den deutsch-französischen Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin, an denen auch K 11 teilnimmt, wird BMJ einen Bericht zur Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger in Deutschland geben. BMJ hat uns hierzu den beigefügten Sprechzettel übersendet, der aus Sicht von K 11 mitgezeichnet werden kann. Sollten Sie Änderungswünsche haben, bitte ich um Mitteilung bis Montag, 3. Juni 2013, Dienstschluss.

Mit besten Grüßen

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bkm.bund.de [mailto:[REDACTED]@bkm.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 11:29  
An: Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
Cc: BMJ [REDACTED]  
Betreff: WG: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Meine Teilnahme an den Deutsch-Französischen Medienkonsultationen  
am 20. Juni 2013

Thema: Leistungsschutzrecht für Presseverleger

I. Gesprächsziel:	proaktiv: Erläuterung der wesentlichen Inhalte und der Ziele des Gesetzes
II. Vorhaben	<p><u>1. Verfahrensaspekte:</u> Die Einführung eines Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger ist eine Vorgabe des Koalitionsvertrags. Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 28. November 2012 haben Ausschüsse des Deutschen Bundestages mehrere Sachverständigenanhörungen durchgeführt (Rechtsausschuss: 30. Januar 2013; Ausschuss für Kultur und Medien: 25. Februar 2013).</p> <p>Danach verständigten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Ergänzung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 17/11470; <u>Anlage 1</u>), wonach auch gewerbliche Suchmaschinenanbieter keine Lizenzen von Presseverlegern für die Verwendung von einzelnen Wörtern oder kleinsten Textausschnitte erwerben müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist (BT-Drucksache 17/12524, S. 6; <u>Anlage 2</u>). Der Gesetzentwurf wurde in der Plenarsitzung des Bundestages am 1. März 2013 in dieser modifizierten Fassung angenommen. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.</p> <p>Nach Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten erfolgte am 14. Mai 2013 die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Das Gesetz wird somit am 1. August 2013 in Kraft treten.</p> <p><u>2. Inhalt der Neuregelung</u> Rechtsinhaber des LSR sind die Presseverleger. Der Schutz wird für Presseerzeugnisse gewährt, d.h. für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge.</p> <p>Presseverleger ist (vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 7) derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist. Wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, ist Inhaber des Leistungsschutzrechts das Unternehmen, Ob es sich um bei dem Presseerzeugnis um ein Printmedium im klassischen Sinne handelt oder um ein reines Online-Medium, ist ohne Bedeutung.</p> <p>Das LSR erfasst lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG - Verbreitung im Internet). Nur dieses Recht wird benötigt, um – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern („kleine Lösung“).</p>

Und nur für diese Nutzung können Verleger eine Lizenzvergütung verlangen. Die Vorstellungen der Presseverleger gingen ursprünglich weiter; sie wollten einen Schutz für das Recht der Vervielfältigung, insbesondere auch bei off-line - Vervielfältigungen.

Zahlungspflichtig sind lediglich gewerbliche Suchmaschinenanbieter und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, nicht aber sonstige gewerbliche oder private Nutzer (§ 87g Abs. 3 UrhG). Gesetzlich zulässig bleibt also die Nutzung durch andere, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Auch in diesem Punkt bleibt das Gesetz also hinter den Erwartungen der Presseverleger zurück. Sie hatten zunächst gefordert, dass alle Nutzungen durch die gewerbliche Wirtschaft dem neuen Ausschließlichkeitsrecht unterliegen sollten. Im Übrigen gelten Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, für das LSR der Presseverleger entsprechend. Auf diese gesetzlich zulässigen Nutzungstatbestände dürfen sich also auch die Anbieter von Suchmaschinen berufen. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht. Sofern diese Anbieter einen Lizenz benötigen, jedoch keine Lizenz für die Nutzung erworben haben, können Presseverlage Unterlassung der Nutzung verlangen.

Gesetzlich zulässig bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte“. Dies gilt unabhängig davon, wer den neuen Schutzgegenstand nutzt. Jedermann darf also in diesem Umfang Textausschnitte nutzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist.

Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechtes soll auf ein Jahr begrenzt sein.

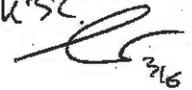
Die Urheber (Journalisten, Fotografen etc.) sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Das LSR soll zudem nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden können, deren Beitrag in dem Presseerzeugnis enthalten ist (→ damit kann der Journalist z.B. eine Übersicht der von ihm verfassten Artikel als Eigenwerbung auf seiner Homepage auführen).

Das Gesetz gibt nicht zwingend vor, dass Presseverleger ihr Leistungsschutzrecht nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend machen können. Die Verleger sind jedoch nicht gehindert, auf freiwilliger Basis eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme gebeten zu prüfen, ob das LSR nicht zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden solle. Die Besorgnis, dass vor allem kleine Presseverlage bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche ins Hintertreffen geraten könnten, wurde von der BReg nicht geteilt.

3. Nur reaktiv: Keine Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

Kommentar [WR1]: Alternativvorschlag: „Verpflichtete“. Begründung: Die Verleger können auch eine kostenlose Lizenz erteilen.

Kommentar [WR2]: Geht es hier um Nutzungshandlungen oder um den Kreis der Verpflichteten?

*geschrieben nach Rücksprache mit KSR*  


	<p>Entgegen einer in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Ansicht begründet das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung nach Ansicht der Bundesregierung keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.</p> <p>Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen.</p> <p>Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Mit dem § 87f UrhG wird ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87gf Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.</p>
<p>III. Kritik</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzipielle Kritik an der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger äußerten Industrieverbände (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), Vertreter von Verbraucherschutzverbänden bzw. Internet-Nutzern (iRights; netzpolitik.org), der Verband, der die Interessen unabhängiger Journalisten vertritt (Freischreiber), der Bundesverband der Pressesprecher, Vertreter von Wissenschaftsverbänden (Aktionsbündnis Urheberrecht) und die Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)</li> <li>• Google wies auf seine eigenständige Leistung hin. Google mache Informationen im Netz erst auffindbar. Hiervon würden auch die Presseverlage profitieren.</li> <li>• Als Alternative zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger wurde in der Fachöffentlichkeit eine Erweiterung der Vermutung der Rechtsinhaberschaft zugunsten von Presseverlegern vorgeschlagen. Die Vermutung der Rechtsinhaberschaft ist gegenwärtig in § 10 des UrhG geregelt. Danach hat bereits jetzt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts die Befugnis, für die Urheber Unterlassungsansprüche geltend zu machen.</li> <li>• Dies war für die Bundesregierung keine Alternative: Würde diese Vermutung hinsichtlich der Rechte von Presseverlegern erweitert, so würde damit den Presseverlegern lediglich das Recht eingeräumt, gegen die Verletzung der Urheberrechte vorzugehen, d.h. gegen die</li> </ul>

	Verletzung der Rechte, die z.B. den Journalisten als Verfassern der Presseartikel zustehen. Eine Anerkennung der technisch-organisatorisch-investiven Leistung der Presseverlage, wie es das vorgesehene Leistungsschutzrecht vorsieht, wäre damit nicht verbunden.
<b>IV. Gesprächsführungsvorschlag:</b>	Ich beabsichtige, den aktuellen Sachstand zur Einführung eines LSR für Presseverleger darzustellen und auf Nachfragen im Sinne der obigen Ausführungen zu reagieren.

15

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

Von: Ernstschneider (BKM), Thomas  
Gesendet: Montag, 3. Juni 2013 12:16  
An: BMJ [REDACTED]  
Cc: BMJ [REDACTED] Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; BKM-K32\_  
Betreff: AW: BMJ-Bericht zum LSR bei deutsch-französischen Medienkonsultationen  
Anlagen: 130529\_Spz LSR.doc

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung, BKM zeichnet mit minimalen Änderungen mit.

Beste Grüße

Thomas Ernstschneider

---

Referat K 11  
Grundsatzfragen der Kulturpolitik; Recht und Kultur

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Köthener Straße 2  
10963 Berlin  
Telefon: 030/18-681-44218  
Fax: 030/18-681-5-44218

Referatspostfach: [K11@bkm.bund.de](mailto:K11@bkm.bund.de)  
E-Mail: [thomas.ernstschneider@bkm.bund.de](mailto:thomas.ernstschneider@bkm.bund.de)  
Internet: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmj.bund.de [<mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de>]  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 11:29  
An: Ernstschneider (BKM), Thomas; BKM-K11\_  
Cc: BMJ [REDACTED]  
Betreff: WG: Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 20. Juni 2013 in Berlin; hier: Einladung

Lieber Herr Ernstschneider,

Anliegend übersende ich vorab meinen Sprechzettel für das Thema "Leistungsschutzrecht für Presseverleger" und die og. Veranstaltung. Ich bitte zu prüfen, ob BKM einen entsprechenden Vortrag inhaltlich mittragen kann.

Sollten Sie im Referat der falsche Ansprechpartner sein, bitte ich um entsprechende Weiterleitung.

Beste Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de](mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de) [<mailto:Desiree.Gruhl@bkm.bmi.bund.de>]  
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 08:39  
An: Finkenberger, Patricia

Bundesministerium der Justiz, III B 3  
Verfasserin [REDACTED]

Datum: 29. Mai 2013  
Hausruf: 9359

Meine Teilnahme an den Deutsch-Französischen Medienkonsultationen  
am 20. Juni 2013

Thema: Leistungsschutzrecht für Presseverleger

I. Gesprächsziel:	proaktiv: Erläuterung der wesentlichen Inhalte und der Ziele des Gesetzes
II. Vorhaben	<p><u>1. Verfahrensaspekte:</u> Die Einführung eines Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger ist eine Vorgabe des Koalitionsvertrags. Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 28. November 2012 haben Ausschüsse des Deutschen Bundestages mehrere Sachverständigenanhörungen durchgeführt (Rechtsausschuss: 30. Januar 2013; Ausschuss für Kultur und Medien: 25. Februar 2013).</p> <p>Darach verständigten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Ergänzung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 17/11470; <u>Anlage 1</u>), wonach auch gewerbliche Suchmaschinenanbieter keine Lizenzen von Presseverlegern für die Verwendung von einzelnen Wörtern oder kleinsten Textausschnitte erwerben müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist (BT-Drucksache 17/12524, S. 6; <u>Anlage 2</u>) Der Gesetzentwurf wurde in der Plenarsitzung des Bundestages am 1. März 2013 in dieser modifizierten Fassung angenommen. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.</p> <p>Nach Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten erfolgte am 14. Mai 2013 die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Das Gesetz wird somit am 1. August 2013 in Kraft treten.</p> <p><u>2. Inhalt der Neuregelung</u> Rechtsinhaber des LSR sind die Presseverleger. Der Schutz wird für Presseerzeugnisse gewährt, d.h. für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge.</p> <p>Presseverleger ist (vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 7) derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist. Wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, ist Inhaber des Leistungsschutzrechts das Unternehmen, Ob es sich um bei dem Presseerzeugnis um ein Printmedium im klassischen Sinne handelt oder um ein reines Online-Medium, ist ohne Bedeutung.</p> <p>Das LSR erfasst lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit (§ 19a UrhG - Verbreitung im Internet). Nur dieses Recht wird benötigt, um – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern („kleine Lösung“).</p>

Und nur für diese Nutzung können Verleger eine Lizenzvergütung verlangen. Die Vorstellungen der Presseverleger gingen ursprünglich weiter; sie wollten einen Schutz für das Recht der Vervielfältigung, insbesondere auch bei off-line - Vervielfältigungen.

**Zahlungspflichtig** sind lediglich gewerbliche Suchmaschinenanbieter und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, nicht aber sonstige gewerbliche oder private Nutzer (§ 87g Abs. 3 UrhG). **Gesetzlich zulässig** bleibt also die Nutzung durch andere, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Auch in diesem Punkt bleibt das Gesetz also hinter den Erwartungen der Presseverleger zurück. Sie hatten zunächst gefordert, dass **alle** Nutzungen durch die gewerbliche Wirtschaft dem neuen Ausschließlichkeitsrecht unterliegen sollten. Im Übrigen gelten Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, für das LSR der Presseverleger entsprechend. Auf diese gesetzlich zulässigen Nutzungstatbestände dürfen sich also auch die Anbieter von Suchmaschinen berufen. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht. Sofern diese Anbieter eine Lizenz benötigen, jedoch keine Lizenz für die Nutzung erworben haben, können Presseverlage Unterlassung der Nutzung verlangen.

Kommentar [WR1]: Alternativvorschlag „Verpflichtete“ Begründung: Die Verleger können auch eine kostenlose Lizenz erteilen

**Gesetzlich zulässig** bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte“. Dies gilt unabhängig davon, wer den neuen Schutzgegenstand nutzt. Jedermann darf also in diesem Umfang Textausschnitte nutzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist

Die **Schutzdauer** des Leistungsschutzrechtes soll auf ein Jahr begrenzt sein.

Die Urheber (Journalisten, Fotografen etc.) sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Das LSR soll zudem nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden können, deren Beitrag in dem Presseergebnis enthalten ist (→ damit kann der Journalist z.B. eine Übersicht der von ihm verfassten Artikel als Eigenwerbung auf seiner Homepage aufführen).

Das Gesetz gibt nicht zwingend vor, dass Presseverleger ihr Leistungsschutzrecht nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend machen können. Die Verleger sind jedoch nicht gehindert, auf freiwilliger Basis eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme gebeten zu prüfen, ob das LSR nicht zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden sollte. Die Besorgnis, dass vor allem kleine Presseverlage bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche ins Hintertreffen geraten könnten, wurde von der BReg nicht geteilt.

**3. Nur reaktiv: Keine Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft**

	<p>Entgegen einer in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Ansicht begründet das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung nach Ansicht der Bundesregierung keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.</p> <p>Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen.</p> <p>Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Mit dem § 87f UrhG wird ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87gf Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.</p>
<p>III. Kritik</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzipielle Kritik an der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger äußerten Industrieverbände (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), Vertreter von Verbraucherschutzverbänden bzw. Internet-Nutzern (iRights; netzpolitik.org), der Verband, der die Interessen unabhängiger Journalisten vertritt (Freischreiber), der Bundesverband der Pressesprecher, Vertreter von Wissenschaftsverbänden (Aktionsbündnis Urheberrecht) und die Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)</li> <li>• Google wies auf seine eigenständige Leistung hin. Google mache Informationen im Netz erst auffindbar. Hiervon würden auch die Presseverlage profitieren.</li> <li>• Als Alternative zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger wurde in der Fachöffentlichkeit eine Erweiterung der Vermutung der Rechtsinhaberschaft zugunsten von Presseverlegern vorgeschlagen. Die Vermutung der Rechtsinhaberschaft ist gegenwärtig in § 10 des UrhG geregelt. Danach hat bereits jetzt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts die Befugnis, für die Urheber Unterlassungsansprüche geltend zu machen.</li> <li>• Dies war für die Bundesregierung keine Alternative: Würde diese Vermutung hinsichtlich der Rechte von Presseverlegern erweitert, so würde damit den Presseverlegern lediglich das Recht eingeräumt, gegen die Verletzung der Urheberrechte vorzugehen, d.h. gegen die</li> </ul>

	Verletzung der Rechte, die z.B. den Journalisten als Verfassern der Presseartikel zustehen. Eine Anerkennung der technisch-organisatorisch-investiven Leistung der Presseverlage, wie es das vorgesehene Leistungsschutzrecht vorsieht, wäre damit nicht verbunden.
<b>IV. Gesprächsführungsvorschlag:</b>	Ich beabsichtige, den aktuellen Sachstand zur Einführung eines LSR für Presseverleger darzustellen und auf Nachfragen im Sinne der obigen Ausführungen zu reagieren.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Juni 2013 14:42  
**An:** BKM-K11; Ernstschneider (BKM), Thomas; BMELV [REDACTED], BMELV  
Referat 213; BMWI [REDACTED] BMWI BUERO-ZR; BMBF [REDACTED]  
A; BMBF [REDACTED]  
**Cc:** BK [REDACTED]; BK [REDACTED]; BMJ [REDACTED]  
**Betreff:** Frist: 27.06.2013 Dienstschluß - Achstes Gesetz zur Änderung des  
Urheberrechtsgesetzes – Einführung eines Leistungsschutzrechts für  
Presseverleger - Mitteilung des Gesetzes an die EU-Kommission  
**Anlagen:** BGBl I Nr. 23 v. 14.05.2013.pdf; Meldung an KOM.doc

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit dem im Betreff genannten Gesetz wurde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt. Nach Art. 11 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist der KOM jeder neue Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts mitzuteilen; zugleich sind die Hauptgründe für die Einführung des neuen Schutzrechts sowie die vorgesehene Schutzdauer mitzuteilen.

Mit der als Anlage beigefügten Mitteilung soll die KOM über das Gesetz informiert, zudem soll und ein Abdruck des Bundesgesetzblatts übersandt werden.

Ich bitte um Mitteilung bis morgen, 27.6.2013, Dienstschluß, ob gegen die in der Anlage beigefügte Mitteilung an die KOM Einwendungen bestehen. Sollte ich keine Rückmeldung erhalten, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Beste Grüße

[REDACTED]

B M J, III B 3  
3600/20-34 297/2013

Berlin, den 25. Juni 2013  
Hausruf: 9359

(C:\Dokumente und  
Einstellungen\ernstschneider\Lokale  
Einstellungen\Temporary Internet  
Files\Content.Outlook\F9DPJ1VD\Meldung an  
KOM (2).doc)

Referat: III B 3  
Referatsleiterin: [Redacted]  
Referentin: [Redacted]

Betr.: Aechtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

hier: Mitteilung des Gesetzes an die EU-Kommission.

Bezug: Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt I Nr. 23 vom 14. Mai 2013, S. 1161

Anlage: - 2-

I. Vermerk:

Mit dem im Betreff genannten Gesetz wurde ein **Leistungsschutzrecht für Presseverleger** eingeführt. Nach Art. 11 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist der KOM jeder neue Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts mitzuteilen; zugleich sind die Hauptgründe für die Einführung des neuen Schutzrechts sowie die vorgesehene Schutzdauer mitzuteilen.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Mitteilung soll die KOM über das Gesetz informiert und als Anlage 2 ein Abdruck des Bundesgesetzblatts übersandt werden. Die Mitteilung soll mit den beteiligten Ressorts (BKM, BMWi, BMBF, BMELV; nachrichtlich BK) abgestimmt werden.

II. über Herrn UAL III B

Herrn AL III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung

III. Ressortabstimmung (per Email)

IV. EU-KOR, [REDACTED] (per-Email)

mit der Bitte zugeleitet, die Notifizierung gegenüber der Kommission über das BMWi, Referat EA3, zu veranlassen

(Mitteilung der Regierung (Anlage 1) und Datei des im Bundesgesetzblatt verkündeten Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Anlage 2) anfügen)

V. Nachrichtlich per E-Mail (inkl. Anlagen) absenden an StÄV (Herrn Jeckel)

VI. Umlauf Referat III B 3

VII. z.d.A.

25. Juni 2013

Bundesministerium der Justiz

**Mitteilung der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die  
Europäische Kommission**

*Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte*

hier: Mitteilung nach Artikel 11 der Richtlinie

Anlage: Abdruck der Verkündung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

*Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, die Kommission entsprechend Artikel 11 der oben genannten Richtlinie wie folgt zu unterrichten:*

*Mit dem im Betreff genannten Gesetz wurde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt. Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.*

*Um dies zu gewährleisten, wird den Presseverlegern als Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts Schutz für Presseerzeugnisse gewährt, d.h. für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge. Presseverleger ist dabei derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist. Wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, ist Inhaber des Leistungsschutzrechts das Unternehmen. Ob es sich ~~um~~ bei dem Pres-*

seerzeugnis um ein Printmedium im klassischen Sinne handelt oder um ein reines Online-Medium, ist ohne Bedeutung.

Das Leistungsschutzrecht erfasst lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, § 87g Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Verpflichtet sind gewerbliche Suchmaschinenanbieter und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, nicht aber sonstige gewerbliche oder private Nutzer, § 87g Abs. 3 UrhG. Gesetzlich zulässig bleibt also die Nutzung durch andere, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Im Übrigen gelten die auf Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG basierenden nationalen Schrankenregelungen für das Leistungsschutzrecht der Presseverlage entsprechend. Auf diese gesetzlich zulässigen Nutzungstatbestände können sich auch die Anbieter von Suchmaschinen berufen.

Gesetzlich zulässig bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte“. Dies gilt unabhängig davon, wer den neuen Schutzgegenstand nutzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist.

Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechtes ist auf ein Jahr begrenzt.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, mit dem dieses Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt wurde, ist am 14. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und wird am 1. August 2013 in Kraft treten. Ein Abdruck des Bundesgesetzblatts ist beigelegt. Der Wortlaut des kompletten Urheberrechtsgesetzes ist online über <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html> abrufbar.

# Bundesgesetzblatt <sup>1121</sup>

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 2013

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
7. 5.2013	<b>Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)</b> ..... FNA: 211-9, 211-9-1, 188-80, 240-1, 27-5, 400-1, 400-2, 400-15 GESTA: B076	1122
7. 5.2013	<b>Achtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes</b> ..... FNA: 440-1 GESTA: C132	1161
7. 5.2013	<b>Gesetz zur Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen im Hochfrequenzhandel (Hochfrequenzhandelsgesetz)</b> ..... FNA: 4110-10, 7610-1, 4110-4, 7612-2, 4110-4-12, 7610-13 GESTA: D089	1162
7. 5.2013	<b>Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze</b> ..... FNA: 880-2, 880-12, 85-4 GESTA: G054	1167
26. 4.2013	<b>Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Textilgestalter-Handwerk (Textilgestaltermeisterverordnung – TextilgestalterMstrV)</b> ..... FNA: neu: 7110-3-190	1169
26. 4.2013	<b>Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Digital und Print und zur Mediengestalterin Digital und Print</b> ..... FNA: neu: 806-22-1-82; 806-22-1-31, 806-21-1-187, 806-21-1-85, 806-21-1-245	1173
30. 4.2013	<b>Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Behälter- und Apparatebauer-Handwerk (Behälter- und Apparatebauermeisterverordnung – BehAppMstrV)</b> ..... FNA: neu: 7110-3-191; 7110-3-34	1203
8. 5.2013	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung</b> ..... FNA: 7831-1-54-3	1207
8. 5.2013	<b>Neufassung der Geflügelpest-Verordnung</b> ..... FNA: 7831-1-54-3	1212
8. 5.2013	<b>Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fischseuchenverordnung</b> ..... FNA: 7831-1-54-4	1245
25. 4.2013	<b>Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „150 Jahre Rotes Kreuz“)</b> ..... FNA: neu: 692-1-63	1246
<b>Hinweis auf andere Verkündungen</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	1247

## Achtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom 7. Mai 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

#### „Abschnitt 7

#### Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

#### „Abschnitt 7

#### Schutz des Presseverlegers

##### § 87f

##### Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Wür-

digung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

##### § 87g

##### Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

##### § 87h

##### Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Mai 2013

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

Von: Ernstschneider (BKM), Thomas  
 Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2013 13:20  
 An: BKM-K32  
 Cc: Harbort (BKM), Matthias; Graf (BKM), Titus; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
 Betreff: LSR Notifizierung gemäß Schutzdauerrichtlinie  
 Anlagen: BGBl I Nr. 23 v. 14.05.2013.pdf; Meldung an KOM.doc

Liebe Kollegen,

mit beiliegender E-Mail übersendet BMJ ein Schreiben an die EU-Kommission, mit dem das Gesetz zur Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger notifiziert werden soll.

Es handelt sich um eine Notifizierung nach der sog. Schutzdauerrichtlinie (Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte). Dort heißt es in Artikel 11: "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden Gesetzentwurf zur Einführung neuer verwandter Schutzrechte mit und geben die Hauptgründe für ihre Einführung sowie die vorgesehene Schutzdauer an. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen."

Hinweis: Es handelt sich nicht um eine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Im Bezug auf diese Richtlinie hatte BMJ im Einvernehmen mit BKM festgestellt und auch der EU-Kommission mitgeteilt, dass aus Sicht der Bundesregierung keine Notifizierungspflicht besteht. Hierzu hatten wir Sie vor einigen Monaten beteiligt.

Aus Sicht von K 11 kann die Notifizierung in dieser Form mitgetragen werden. Ich bitte Sie um möglichst kurzfristige Mitzeichnung noch am heutigen Tage.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
 Hausruf: 44218

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redacted]@bmj.bund.de [mailto:[redacted]@bmj.bund.de]  
 Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2013 14:42  
 An: BKM-K11 ; Ernstschneider (BKM), Thomas; BMELV [redacted] RMEIV Referat 213; BMWI [redacted] BMWI BUERO-ZR; BMBF [redacted]; BMBF [redacted]  
 Cc: BK [redacted]; BK [redacted]; BMJ [redacted]  
 Betreff: Frist: 27.06.2013 Dienstschluß - Ahtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes - Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger - Mitteilung des Gesetzes an die EU-Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit dem im Betreff genannten Gesetz wurde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt. Nach Art. 11 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist der KOM jeder neue Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts mitzuteilen; zugleich sind die Hauptgründe für die Einführung des neuen Schutzrechts sowie die vorgesehene Schutzdauer mitzuteilen.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

Von: Harbort (BKM), Matthias  
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2013 13:56  
An: Ernstschneider (BKM), Thomas  
Betreff: AW: LSR Notifizierung gemäß Schutzdauerrichtlinie

Lieber Herr Ernstschneider,

K 32 zeichnet mit.

Gruß M. Harbort

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ernstschneider (BKM), Thomas  
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2013 13:20  
An: BKM-K32\_  
Cc: Harbort (BKM), Matthias; Graf (BKM), Titus; Witzel (BKM), Roland, Dr.  
Betreff: LSR Notifizierung gemäß Schutzdauerrichtlinie

Liebe Kollegen,

mit beiliegender E-Mail übersendet BMJ ein Schreiben an die EU-Kommission, mit dem das Gesetz zur Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger notifiziert werden soll.

Es handelt sich um eine Notifizierung nach der sog. Schutzdauerrichtlinie (Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte). Dort heißt es in Artikel 11: "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden Gesetzentwurf zur Einführung neuer verwandter Schutzrechte mit und geben die Hauptgründe für ihre Einführung sowie die vorgesehene Schutzdauer an. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen."

Hinweis: Es handelt sich nicht um eine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Im Bezug auf diese Richtlinie hatte BMJ im Einvernehmen mit BKM festgestellt und auch der EU-Kommission mitgeteilt, dass aus Sicht der Bundesregierung keine Notifizierungspflicht besteht. Hierzu hatten wir Sie vor einigen Monaten beteiligt.

Aus Sicht von K 11 kann die Notifizierung in dieser Form mitgetragen werden. Ich bitte Sie um möglichst kurzfristige Mitzeichnung noch am heutigen Tage.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Thomas Ernstschneider

Referat K 11  
Hausruf: 44218

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redacted]@bmj.bund.de [mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2013 14:42  
An: BKM-K11 ; Ernstschneider (BKM), Thomas; BMELV [redacted]; BMELV Referat 213; BMWI [redacted]; BMBF [redacted]  
Cc: BK [redacted]; K [redacted]; BMJ [redacted]

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

---

Von: Ernstschneider (BKM), Thomas  
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2013 15:11  
An: BMJ [REDACTED]  
Cc: Graf (BKM), Titus  
Betreff: AW: Frist: 27.06.2013 Dienstschluß - Achstes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger - Mitteilung des Gesetzes an die EU-Kommission  
Anlagen: Meldung an KOM.doc

Liebe [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung. Für BKM zeichne ich mit und weise auf die kenntlich gemachte kleine redaktionelle Korrektur hin.

Beste Grüße

Thomas Ernstschneider

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmj.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmj.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2013 14:42  
An: BKM-K11; Ernstschneider (BKM), Thomas; BMELV [REDACTED]; BMELV Referat 213; BMWI [REDACTED]; BMWI BUERO-ZR; BMBF [REDACTED]; BMBF [REDACTED]  
Cc: BK [REDACTED]; BK [REDACTED]; BMJ [REDACTED]  
Betreff: Frist: 27.06.2013 Dienstschluß - Achstes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger - Mitteilung des Gesetzes an die EU-Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit dem im Betreff genannten Gesetz wurde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt. Nach Art. 11 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist der KOM jeder neue Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts mitzuteilen; zugleich sind die Hauptgründe für die Einführung des neuen Schutzrechts sowie die vorgesehene Schutzdauer mitzuteilen.

Mit der als Anlage beigefügten Mitteilung soll die KOM über das Gesetz informiert, zudem soll ein Abdruck des Bundesgesetzblatts übersandt werden.

Ich bitte um Mitteilung bis morgen, 27.6.2013, Dienstschluß, ob gegen die in der Anlage beigefügte Mitteilung an die KOM Einwendungen bestehen. Sollte ich keine Rückmeldung erhalten, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Beste Grüße

[REDACTED]

Bundesministerium der Justiz

25. Juni 2013

**Mitteilung der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die  
Europäische Kommission**

*Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte*

hier: Mitteilung nach Artikel 11 der Richtlinie

Anlage: Abdruck der Verkündung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

*Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, die Kommission entsprechend Artikel 11 der oben genannten Richtlinie wie folgt zu unterrichten:*

*Mit dem im Betreff genannten Gesetz wurde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt. Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.*

*Um dies zu gewährleisten, wird den Presseverlegern als Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts Schutz für Presseerzeugnisse gewährt, d.h. für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge. Presseverleger ist dabei derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist. Wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, ist Inhaber des Leistungsschutzrechts das Unternehmen. Ob es sich um bei dem Pres-*

seerzeugnis um ein Printmedium im klassischen Sinne handelt oder um ein reines Online-Medium, ist ohne Bedeutung.

Das Leistungsschutzrecht erfasst lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, § 87g Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Verpflichtet sind gewerbliche Suchmaschinenanbieter und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, nicht aber sonstige gewerbliche oder private Nutzer, § 87g Abs. 3 UrhG. Gesetzlich zulässig bleibt also die Nutzung durch andere, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Im Übrigen gelten die auf Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG basierenden nationalen Schrankenregelungen für das Leistungsschutzrecht der Presseverlage entsprechend. Auf diese gesetzlich zulässigen Nutzungstatbestände können sich auch die Anbieter von Suchmaschinen berufen.

Gesetzlich zulässig bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte“. Dies gilt unabhängig davon, wer den neuen Schutzgegenstand nutzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist.

Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechtes ist auf ein Jahr begrenzt.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, mit dem dieses Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt wurde, ist am 14. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und wird am 1. August 2013 in Kraft treten. Ein Abdruck des Bundesgesetzblatts ist beigelegt. Der Wortlaut des kompletten Urheberrechtsgesetzes ist online über <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html> abrufbar.

**Ernstschneider (BKM), Thomas**

z.Vg. U11-41001/52#3 102  
04.09.2013  
(Leistungsschutzrecht Presseverleger)

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Dienstag, 1. Oktober 2013 17:46  
**An:** Ernstschneider (BKM), Thomas; Koops (BKM), Leonard, Dr.  
**Betreff:** WG: Ergebnisprotokoll deutsch französische Medienkonsultationen

Liebe Kollegen,

falls noch nicht geschehen, bitte zu den Vorgängen nehmen.

LSR -S. 2

MwSt - S. 3 oben

Beste Grüße

Stephanie Schulz-Hombach

---

**Von:** Schenk (BKM), Oliver

**Gesendet:** Freitag, 13. September 2013 11:44

**An:** 'medienreferat@stk.rlp.de'; [REDACTED] (StK); [REDACTED]; AA  
[REDACTED] BM [REDACTED] BMWI [REDACTED] BMWI BUERO-EA6; BMWI BUERO-VA3;  
BMW BUERO-VIA5; BKM-K11\_; Witzel (BKM), Roland, Dr.; BKM-K22\_; Schierloh (BKM), Nathalie, Dr.; BKM-K32\_  
Pfenning (BKM), Gabriele; BKM-EUBeauftragter; BMWI [REDACTED] Graf (BKM), Titus; [REDACTED] (StK)  
**Cc:** BKM-K\_; BKM-K31\_; Wohnhas (BKM), Wolfgang; Gruni (BKM), Désirée; Castenholz (BKM), Frank, Dr.  
**Betreff:** Ergebnisprotokoll deutsch französische Medienkonsultationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie nochmals vielen Dank für Ihre Teilnahme und Ihre wertvollen Beiträge zu den deutsch-französischen Medienkonsultationen am 20. Juni diesen Jahres in Berlin. Anbei sende ich Ihnen das - durch die Sommerpause etwas verzögerte - Ergebnisprotokoll zu Ihrer Information.



Ergebnisprotokoll D-F Medienko...  
Teilnehmerliste (Stand 20.06.1...

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Schenk

---

Oliver Schenk, LL.M.  
Referat K 31 - Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich  
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn  
Tel: +49 228 99/681-3304  
Fax: +49 228 99/681-5-3304  
E-Mail: [Oliver.Schenk@bkm.bund.de](mailto:Oliver.Schenk@bkm.bund.de)  
Web: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)



Referat K 31

Az.: K 31 - 41108/1#2

## Ergebnisprotokoll

Thema:	Deutsch-französische Medienkonsultationen		
Ort:	Datum:	Beginn:	Ende:
BKM, Köthener Str. 2, Berlin	20.06.2013	09:30	17:00
Verfasser:	O. Schenk, G. Pfennings, N. Schierloh, R. Witzel (BKM), (BMJ), (BMWi), M. (AA),		Seite:
(Länder)			von 6

**Teilnehmer: Siehe anliegende Delegationsliste**

### Besprechungsergebnisse:

#### 1. Genehmigung der Tagesordnung

Die TO wurde ohne Änderungen genehmigt.

#### 2. Information über aktuelle medienpolitische Themen

- in Frankreich

##### • Kommission „Akt II der kulturellen Ausnahme“

F berichtet über die am 13.5.13 vorgelegten Empfehlungen der Kommission Lescure. Wichtige Themen waren Urheberrecht und die Beteiligung nicht-europäischer Akteure am Ziel der kulturellen Vielfalt. Unter anderem wird vorgeschlagen, Smartphones, Tablets, Computer, Spielkonsolen und Fernsehapparate mit Internetanschluss mit einem Prozent zu besteuern. Die Hadopi Behörde solle im CSA aufgehen. Video-on-demand solle schneller nach einem Kinostart eines Films angeboten werden, um das legale Angebot zu erhöhen und Piraterie unattraktiver zu machen. Hinsichtlich der AVMD schlägt der Bericht vor, die Richtlinie auf alle audiovisuellen Angebote (also auch z.B. youtube) auszuweiten und zukünftig das Empfängerlandprinzip anstatt des Herkunftslandprinzips anzuwenden.

##### • Überlegungen über eine mögliche Reform des audiovisuellen Sektors und der Presse

F informiert über Überlegungen, die Unterstützung der Presse zu reformieren: unter anderem Anwendung eines einheitlichen, reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 2,1 % auf gedruckte und online Presse sowie Aufstockung eines strategischen Fonds zur finanziellen Förderung innovativer Entwicklungen. Die Reform soll Ende Juni vorgelegt werden. Im audiovisuellen Bereich wird über die Ausweitung der Aufgaben des CSA (Kompetenzen der Hadopi Behörde sowie für alle online Dienste) nachgedacht.

- in Deutschland

##### • Reform des Rundfunkgebührensystems

Mit Inkrafttreten des 15. Rundfunkstaatsvertrags am 1. Januar 2013 haben die



Länder den bisherigen gerätebezogenen Rundfunkbeitrag durch einen haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrag ersetzt. Die zunehmende Medienkonvergenz ließ die Anknüpfung der früheren Rundfunkgebühren Geräte überkommen und den Anknüpfungspunkt Haushalt oder Betriebsstätte (gestaffelt nach Mitarbeiterzahl) sinnvoll erscheinen. Ziele der Reform sind v.a.: geringerer Verwaltungsaufwand, eine zukunftssichere Rundfunkfinanzierung, stärkere Einbeziehung von Unternehmen, höhere Akzeptanz des Beitrags durch Aufgabe der Wohnungskontrollen. Eine Rundfunksteuer hätte der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Staatsferne nicht entsprochen. Eine Pro-Kopf-Abgabe hätte zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Familien geführt. Gewinner der Reform sind v.a. Familien und Wohngemeinschaften. Durch den Anknüpfungspunkt der Betriebsstätte werden teilweise Filialbetriebe und Autovermieter stärker belastet. Auch Nur-Radio-Hörer werden stärker belastet als früher. Behinderte sind aufgrund der Rechtsprechung des BSG durch einen 1/3-Beitrag ebenfalls stärker belastet als zuvor. Der neue Beitrag ermöglicht es, bisherige Schwarzseher besser zu erfassen. Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht eine Überprüfung des neuen Beitragssystems vor. Trotz teilweise geübter Kritik in den Medien sind die Länder bislang mit der Umsetzung der Gebührenreform zufrieden.

#### • Leistungsschutzrecht für die Presse

Das vor und im Laufe des parlamentarischen Verfahrens umstrittene und in der Öffentlichkeit breit und kontrovers diskutierte Leistungsschutzrecht für Presseverleger wurde im Bundesgesetzblatt vom 14. Mai 2013 verkündet. Das Gesetz wird am 1. August 2013 in Kraft treten. Mit dem Gesetz will der deutsche Gesetzgeber den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessern.

Durch das Leistungsschutzrecht wird den Verlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dadurch sollen sie sich besser gegen die wirtschaftliche Ausbeutung durch Suchmaschinen wehren können. Rechtsinhaber des LSR sind demnach die Presseverleger. Der Schutz wird für Presseerzeugnisse gewährt, d.h. für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge. Ob es sich bei dem Presseerzeugnis um ein Printmedium im klassischen Sinne handelt oder um ein reines Online-Medium, ist ohne Bedeutung. Das LSR erfasst entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Presseverleger lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), nicht aber das der Vervielfältigung.

Verpflichtet sind gewerbliche Suchmaschinenanbieter und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, nicht aber sonstige gewerbliche oder private Nutzer (§ 87g Abs. 3 UrhG). Gesetzlich zulässig bleibt damit die Nutzung durch andere, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, gelten für das LSR der Presseverleger entsprechend. Auf diese gesetzlich zulässigen Nutzungstatbestände dürfen sich auch die Anbieter von Suchmaschinen berufen. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht. Gesetzlich zulässig für jedermann, bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder kleinster Textauschnitte“. Damit soll sichergestellt werden, dass die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts für Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin gewährleistet ist. Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechtes beträgt ein Jahr.

### 3. Aktuelle Fragen der europäischen Medienpolitik

- Vorschlag der französischen Regierung an die deutsche Regierung für eine ge-



### **meinsame Stellungnahme zu einigen Fragen der Zukunft des Buches in Europa**

D dankte F für Vorschlag, zusammen mit D eine gemeinsame StN zu Fragen der Zukunft des Buches in Europa zu entwickeln. D hob hervor, dass der Vorschlag drei auch aus Sicht von D wichtige Punkte aufgreife (Zukunft der Buchpreisbindung, steuerliche Regelungen für den digitalen Buchsektor, Wahrung der Urheberrechte im Internetzeitalter). D betonte Sympathie für Fs Vorschlag, mit D auf der Basis der bestehenden ähnlichen Ansätze im Buchbereich gemeinsame Positionen ggü. KOM zu entwickeln, und erklärte Bereitschaft, dies als Signal für weitere Verständigung und regelmäßigen informellen Austausch aufzunehmen. D erläuterte, in den Punkten Buchpreisbindung und reduzierter MwSt.-Satz auf E-Books – unabhängig von ihrer kulturpolitischen Bewertung – nicht gegen die federführenden Ressorts agieren zu können. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen F und LUX wg. reduzierter MwSt. auf E-Books und die weiteren steuerrechtlichen Entwicklungen auf EU-Ebene werde man aufmerksam beobachten.

#### **• Connected TV / AVMD-RL**

Die Länder berichteten, dass sie sich an der Anhörung der KOM nicht beteiligen werden. Man wolle vermeiden, den Vorstoß durch eine Beteiligung der Länder zu legitimieren.

Umso interessanter war es zu erfahren, dass F eine andere Strategie verfolgt und sich an der Konsultation beteiligen wird. Trotz unterschiedlicher Herangehensweisen deckten sich die inhaltlichen Ansichten von F und den Ländern vollkommen: Auch F ist der Auffassung, dass der Europarat in Straßburg eine hervorragende Arbeit leistet und nach wie vor das richtige Forum ist, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden auf der überstaatlichen Ebene zu überwachen; zusätzliche Kontrolle auf Unionsebene wäre schon daher überflüssig und - ganz davon abgesehen - auch nicht mit dem unionsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz vereinbar.

#### **• Musikbranche / Digitalisierung und Auswirkung auf die Kulturwirtschaft**

F: Kurzer Bericht zur aktuellen Situation der Musikindustrie in F (leidet seit 10 Jahren). Fokus dieses Mal aber auf die besondere Situation der kleinen Plattenläden in F gelegt. Unterliegen keiner Regelung wie der Buchpreisbindung. Sind vor allem kleine Boutiqueläden, die in F zunehmen und die erhalten werden sollen. In F aktuell Überlegungen, wie diese Läden unterstützt werden können.

D: In D vergleichbare Situation der Musikwirtschaft, allerdings in letzten zwei Jahren leichter Stabilisierungstrend. Zur Situation der Plattenläden in D derzeit keine Diskussion, auf deutscher Seite besteht aber Interesse, die Diskussion in F mitzuverfolgen. Jedenfalls ebenfalls keine Preisbindung. Struktur in D ähnlich wie in F, allerdings keine Kenntnis, ob es Zuwachs gibt wie in F. In D gibt es sog. Plattenwoche.

#### **• Digitalisierung und Zugang zu gemeinfreien Werken nach dem Bericht der Weisen**

D: D schilderte den Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen des Ausschusses der Weisen in D. Angesprochen wurden der Ausbau der DDB als nationaler Aggregator für EUROPEANA, die Erhöhung der Ausgaben für Digitalisierungsvorhaben durch BKM, die geplante Zusammenarbeit von BArch und Google Cultural Institute, die in Zuwendungsbescheiden des BKM enthaltene Verpflichtung zur Einbindung von Digitalisaten in die DDB sowie das DDB-Projekt zur Entwicklung unsichtbarer digitaler Wasserzeichen.

F: F machte aufmerksam auf Probleme bei der Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben und auf die Beschränkungen der PSI-Richtlinie bei der Erhebung von Gebüh-



ren oberhalb der Grenzkosten.

- **Öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden (Art. 30 AVMD-RL)**

Die Länder stellten im Wesentlichen ihre vor kurzem beschlossene Bundesratsstellungnahme zu Connected TV vor, die dem Protokoll beigelegt ist. Kernforderungen der Stellungnahme sind u.a.: technologieneutrale und an Inhalten orientierte Regulierung, die die Unterscheidung linear/nicht-linear als regulatorischen Anknüpfungspunkt überwindet; diskriminierungsfreier Zugang zu Inhalten und ihre diskriminierungsfreie Verbreitung (Netzneutralität); hohes Niveau bei Verbraucher-, Minderjährigen- und Minderheitenschutz.

F bearbeitet derzeit noch die Fragen des KOM-Grünbuchs, habe aber wohl im Wesentlichen die gleichen Positionen wie die Länder, insbesondere wolle man ebenfalls eine „Angleichung nach unten“ vermeiden. Frz. Radiosender fänden Frage nach Integrität von Inhalten sehr wichtig. In F denke man über Abrücken von Herkunftslandprinzip nach. Da audiovisuelle Dienste/Produkte v.a. aus einigen wenigen Mitgliedstaaten kämen (v.a. Luxemburg mit iTunes, Amazon) liefe nationale Regulierung zu sehr in Leere. Durch das Bestimmungslandprinzip könne man nat. Regulierungshoheit wieder zurückgewinnen.

- **Kreatives Europa**

Wegen Zeitmangel wurde dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt.

- **Vorschlag einer Kulturfreistellungsklausel im EU-Beihilferecht**

D hat sich mit F dafür eingesetzt, dass das Thema Modernisierung des europäischen Beihilferechts auf die Tagesordnung des Kultur- und Medienministerrates am 17. Mai 2013 gesetzt wurde. Eine bindende Einigung zu der Ermächtigung einer Kulturfreistellungsklausel ist bereits auf dem Rat der Wirtschaftsminister in Brüssel am 29./30. Mai 2013 erfolgt. Derzeit werden die Voraussetzungen für eine spätere Kulturfreistellungsklausel in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erörtert. Es gilt aus deutscher und französischer Sicht, diese Klausel so mitzugestalten, dass keine Nachteile für die Kultur entstehen. Der neue Erwägungsgrund 4 der Ermächtigungsvorordnung greift dabei Teile der deutschen Bedenken auf. D fordert aber weiter für Bühnen, Museen sowie Bibliotheken/Archive einschließlich der Garantien und Bürgschaften für diese Einrichtungen eine vollständige Freistellung von der Notifizierungspflicht ohne Festlegung eines Höchstförderbetrages. Denn hier besteht keine Gefahr der Beschwerden durch Konkurrenten: Wegen der besonderen Subventionsabhängigkeit besteht gerade keine Konkurrenz auf der Angebotsseite.

Die Existenz von Einrichtungen des nationalen Kulturerbes darf nicht durch langfristige Notifizierungsverfahren gefährdet werden. Vor allem darf es keine Unterbrechung der laufenden staatlichen Förderung geben. Auch Steuerbegünstigungen an kulturelle gemeinnützige Einrichtungen müssen freigestellt sein. Ein großer Teil der geförderten Kultureinrichtungen hat wenig Personal bzw. sehr viel ehrenamtlichen Mitarbeiter. Eine europäische Überregulierung ist hier daher nicht verkraftbar. Die derzeit geltende Höchstbegrenzung einer Freistellung für Kulturfördermaßnahmen liegt bei 15 Mio. Euro. Dieser Grenzwert ist für den Kulturbereich nicht ausreichend, da es auch um große Kultureinrichtungen von nationaler Bedeutung geht. Auch die Festschreibung einer Intensitätsgrenze gefährdet die Existenz der bestehenden Einrichtungen/Projekte, denn private Kofinanzierungsmittel werden immer knapper und Alternativen zur staatlichen Förderung bestehen nicht. Bei einer künftigen Kulturfreistellungsklausel sollten diese Punkte berücksichtigt werden. Hierfür erbittet D Unterstützung durch F.



AA

Sachstand:

Die EU-Kommission und die irische EU-Präsidentschaft planen, dass die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission ermächtigen, eine erstmalige Kulturfreistellungsklausel eigenständig auszugestalten. Eine bindende Einigung hierzu wurde bereits im Rahmen eines EU-Beihilfereformpakets („SAM“) bereits auf dem Wettbewerbsfähigkeitsrat in Brüssel am 29./30. Mai 2013 verabschiedet, die formale Bestätigung ist für den 22. Juli 2013 angesetzt. Danach will die EU-Kommission einen Entwurf für eine Kulturfreistellungsklausel vorlegen.

Trotz intensiver deutscher Bemühungen konnte eine ausreichende Sperrminorität für die deutsche Position, die Europäische Kommission nur zu ermächtigen, wenn sie vorab den Entwurf für eine Freistellungsklausel vorlegt und abstimmt, und eine damit verbundene Verschiebung der diesbezüglichen Änderung der Ermächtigungsverordnung, nicht erreicht werden. Jedoch hat D es geschafft, in Erwägungsgrund 4 der Ermächtigungsverordnung einige wesentliche Aussagen hinein zu verhandeln. D und F haben mit einem gemeinsamen Brief u.a. an die irische Präsidentschaft veranlasst, dass erstmals die europäischen Kulturminister mit dem Thema befasst wurden. Für den Kulturbereich drohte bei vorrangiger Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten die Festlegung einer Kulturfreistellungsklausel ohne ausreichende, bindende Abstimmung mit den Mitgliedstaaten. Die Kultur(-förderung) stellt gerade keine europäische Fachpolitik dar, sie muss sich nicht allein an den Maßgaben des Binnenmarktes ausrichten. Die deutschen Forderungen beschreiben Eckpunkte für eine künftige Kulturfreistellungsklausel in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Reform in 2013 geplant).

• **Steigerung der Attraktivität der EU Kultur- und Medienministerräte**

D begrüßte grds. die Überlegungen, die Attraktivität der Ministerräte zu steigern, verwies jedoch auf die besondere Problematik mit der neuen Sitzordnung (sog. innerer Kreis). D setzt sich ein für die Möglichkeit innerstaatliche Mitwirkungsrechte effektiv wahrzunehmen und die bisherige Praxis fortzusetzen, neben dem Bundesminister auch einen Vertreter der Länder im inneren Kreis zuzulassen. Spürbare Vorteile der neuen Sitzordnung bzw. belastbare Gründe für eine Ablehnung des D Begehrens durch das Ratssekretariat seien nicht erkennbar. D bat F um Unterstützung in der Sache. F konnte ebenfalls keinen besonderen Mehrwert in der neuen Sitzordnung erkennen und sagte Prüfung des D Begehrens zu.

• **Kultur und Medien im Transatlantischen Freihandelsabkommen**

D und F begrüßten den kurz zuvor im Rat gefundenen Kompromiss zum Verhandlungsmandat, nach dem audiovisuelle Dienstleistungen ausgenommen sind und Schutzklauseln für kulturelle Dienstleistungen vorgesehen sind. Beide sahen darin einen Erfolg für die europäische Kultur, betonten aber die Notwendigkeit, die Verhandlungen engmaschig zu verfolgen, um den vorgesehenen Schutz auch im Abkommen selbst zu gewährleisten.

**4. Aktuelle Fragen der technischen Medienpolitik**

• **700-MHz Frequenzband und Zukunft des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T)**

D erläuterte anhand einer Präsentation die aktuelle Situation im Hinblick auf Frequenznutzungen des 700-MHz-Bandes sowie mögliche Szenarien im Zusammenhang mit optionalen mittel- und langfristigen Anpassungen der Frequenzbedarfe einzelner Nutzer. Im Fokus stehen dabei Anwendungen des Mobilfunks, insbesondere



ML

kommerzieller Mobilfunkbetreiber sowie Nutzer der Sicherheitsfunkdienste und der Bundeswehr.

Hinsichtlich möglicher Überlegungen, das 700 MHz-Band anderen Frequenznutzern als DVB-T zur Verfügung zu stellen (vgl. Konsultationsentwurf Bundesnetzagentur zur Versteigerung von Frequenzen...) machte D deutlich, dass dies nur im Rahmen einer Novellierung der Frequenzverordnung möglich werden kann, wobei diese der Zustimmung der Länder bedürfe.

Das komplexe Thema wird auf nationaler Ebene zurzeit im Projekt „Mobile Media 2020“ behandelt, welches Input liefern soll für die europäische Diskussion im Rahmen der EU.

• **Netzneutralität und Auswirkung auf den kulturellen Sektor**

D informiert über den Entwurf einer Netzneutralitätsverordnung. Vor dem Hintergrund noch nicht absehbarer Marktentwicklungen erscheint es mit Blick auf die aktuellen Überlegungen der Telekom über neue Geschäfts- und Tarifmodelle geboten, vorsorglich und zusätzlich zu den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einen Rechtsrahmen bereitzustellen, der alle Internet Service Provider gleichermaßen erfasst, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Netzneutralität beachtet und damit das Internet in seiner jetzigen Art und Form erhalten bleibt.

Mit dem Entwurf soll das Best-Effort-Prinzip (unterschiedslose und schnellstmögliche Übermittlung im Rahmen der dem Anbieter zur Verfügung stehenden Ressourcen) als Grundlage der Netzdienstleistung verrechtlicht werden.

Eine Kabinetttbefassung soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

**Verteiler:** Staatskanzleien Rheinland-Pfalz, Bayern und Schleswig-Holstein, AA (603), BMJ (Referat III B3), BMWi (Referate EA6, VA3 und VIA5), BKM (Referate K 11, K 22, K 31, K 32 und K 34)

gez. Schenk

## Deutsch-Französische Medienkonsultationen am 14. Februar 2013

### Teilnehmer

#### Deutschland

[REDACTED]  
BKM, K 31

[REDACTED]  
BKM, K 31

[REDACTED]  
BKM, K11

*\* nur vormittags (TOP 2.4 + 3.1)*

[REDACTED]  
BKM, K 22

*\* nur vormittags (TOP 3.3 - ohne inhaltliche Vorbereitung)*

[REDACTED]  
BKM, K 11 / K 32

[REDACTED]  
BKM, K 34

*\* nur nachmittags*

[REDACTED]  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

[REDACTED]  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

[REDACTED]  
Staatskanzlei Bayern

[REDACTED]  
Staatskanzlei Bayern

[REDACTED]  
Staatskanzlei Schleswig-Holstein

[REDACTED]  
AA, Referat 603

[REDACTED]  
BMJ, Referat III B3

[REDACTED]  
BMWi, Referat EA6

*\* nur nachmittags*

AA

[Redacted]  
BMW, Referat VA3

[Redacted]  
BMW, Referat VIA5

\* voraussichtlich ab ca. 11:15 Uhr

Frankreich

[Redacted]  
Unterabteilungsleiter für die Entwicklung der Kulturwirtschaft im Kulturministerium

[Redacted]  
Referatsleiterin für internationale und europäische Angelegenheiten im Kulturministerium

[Redacted]  
Referentin für internationale und europäische Angelegenheiten im Kulturministerium

[Redacted]  
Referentin des Generalsekretariats für europäische Angelegenheiten im Kulturministerium

[Redacted]  
Botschaftsrats für Kultur  
Französische Botschaft Berlin

[Redacted]  
Kulturbeauftragte  
Französische Botschaft Berlin

Dolmetscher  
[Redacted]  
BMF

[Redacted]  
BMVBS

KM-41001/54177

29.9.14

Kain (BKM), Anke

**Von:** Graf (BKM), Titus  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. September 2014 10:56  
**An:** Kain (BKM), Anke  
**Betreff:** WG: Ergebnis - Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen

Liebe Frau Kain,

bitte nehmen Sie einen Ausdruck dieser Mail zum Vorgang, den ich Ihnen in Papierform bereits zugesandt habe. Für die „Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen“ gibt es möglicherweise kein AZ. Es könnte sich das AZ K 11-41001/54#1 (oder eine neue Raute) empfehlen, da diese Sitzungen regelmäßig 1 mal pro Jahr stattfinden und ein abgrenzbares Thema sind.

Viele Grüße und Danke  
Titus Graf

---

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. September 2014 10:15  
**An:** Graf (BKM), Titus  
**Betreff:** AW: Ergebnis - Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen

Lieber Herr Graf, ja, bitte verfahren Sie so.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

---

**Von:** Graf (BKM), Titus  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. September 2014 10:02  
**An:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Cc:** Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.  
**Betreff:** AW: Ergebnis - Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen

Liebe Frau Schulz-Hombach,

zur Frage der Beteiligung haben wir noch nichts mit dem BMJV vereinbart, da wir das Papier ja selbst erst kurz vor der Sitzung z.K. erhalten hatten. Mein Vorschlag wäre, dass ich Herrn Entelmann per mail um Beteiligung bitte.

Ich nehme alles z.Vg.

Viele Grüße  
Titus Graf

---

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Dienstag, 23. September 2014 11:09  
**An:** Graf (BKM), Titus

Cc: Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.

Betreff: WG: Ergebnis - Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen

Lieber Herr Graf,

vielen Dank. Wie sind Sie verblieben in Bezug auf die Beteiligung von BKM an dem D-F-Papier?

Im Übrigen bitte z. Vg. nehmen. (Haben wir inzwischen einen eigenen Vorgang zu den D-F-Konsultationen? Wenn nicht, sollten wir das einmal erwägen, da wir nun doch sehr regelmäßig beteiligt sind. Er sollte dann bei /54 angelegt werden. Was meinen Sie?

Beste Grüße

Stephanie Schulz-Hombach

---

Von: Graf (BKM), Titus

Gesendet: Montag, 22. September 2014 18:23

An: Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.

Cc: BKM-K11\_

Betreff: Ergebnis - Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen

Betr.: Deutsch-Französische Kultur- und Medienkonsultationen am 19.09.2014

Hier: Ergebnis für Referat K 11

Im Ergebnis der o. g. Besprechung, an der ich für Referat K 11 teilgenommen habe, ist Folgendes festzuhalten:

#### 1. Urheberrecht

Der französische Delegationsleiter, [REDACTED] erläuterte, dass das Thema Urheberrecht in Frankreich federführend im Kulturministerium angesiedelt sei. Daher kläre er Fragen teilweise unmittelbar mit dem BMJV. Das im Entwurf vorab übersandte Deutsch-Französische Papier zum Urheberrecht (Anlage) ginge auf ein Gespräch zwischen ihm und [REDACTED] BMJV, zurück. Es orientiere sich an den beiden nationalen, im Rahmen der EU-Konsultation eingebrachten Stellungnahmen. Frankreich strebe eine Veröffentlichung im Rahmen eines der kommenden Ministerräte an. Der BMJV-Vertreter, [REDACTED] (Referat IIB3) betonte, dass das Papier noch nicht von der Hausleitung gebilligt sei. Herr [REDACTED] nannte als Schwerpunkte auf der französischen Agenda

- die Modernisierung nationaler Regelungen (Gesetzesinitiative für den Buchbereich; Erleichterung beim Rechterückwerb),
- die Umsetzung der Richtlinie zu den verwaisten und vergriffenen Werken
- sowie die Umsetzung der Wahrnehmungsrichtlinie. Hierzu bat Herr [REDACTED] um zur Verfügung Stellung des im Juli an die interessierten Kreise versandten Fragebogens. BMJV stellt dies in Aussicht.
- Außerdem strebe auch Frankreich Verbesserungen bei der Privatkopie (auf EU-Ebene) an. Im Vergleich zu DEU (Angemessenheit wird im Verhandlungswege mit Geräteherstellern festgelegt) lege in FRA derzeit eine Verwaltungskommission die Vergütungssätze fest. Es ginge um rund 200 Mio. €/pro Jahr. Bei Harmonisierungsbestrebungen auf EU-Ebene gelte es, allgemeinen „fair use“ Lösungen zu vermeiden und – bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - eine differenzierte Betrachtungsweise anzulegen, die Urhebern, Nutzern und Verwertern gerecht werde.

Herr [REDACTED] trug für das BMJV vor und nannte als Schwerpunktthemen die Umsetzung der Wahrnehmungsrichtlinie, Verbesserungen bei der Privatkopie, die Entfristung des § 52 a (unter Hinweis auf die – weniger dringlich - einheitliche Bildungs- und Wissenschaftsschranke). Ich ergänzte Position der BKM (Interessen Urheber im Blick, Kreatives Schaffen nicht nur wirtschaftliche Grundlage sondern auch Sicherung der kulturellen Vielfalt, Privatkopie Hinterlegungspflicht, Kulturpolitischer Auftrag der VG'en bei Umsetzung Wahrnehmungsrichtlinie).

#### 2. Ermäßigte Mehrwertsteuer auf E-Books

[REDACTED] zeigte sich erfreut, dass beide Länder hier eine gemeinsame Positionen vertreten würden. Frankreich sei 2006 noch einsamer „Vorreiter“ gewesen. [REDACTED] wies auf erheblichen Überzeugungsbedarf bei der KOM

hin und betonte, dass kulturelle Argumente die fiskalpolitischen nicht ersetzen könnten. Auch die neue französische Kulturministerin (mit eher wirtschaftlichem Hintergrund) sei sehr an derartigen Argumenten interessiert. Hier sollten Deutschland und Frankreich zusammen arbeiten. Er bekundete sein Interesse an der Folgenabschätzung, die das BMF auf Grundlage der Zuarbeiten von BKM und BMWI erarbeite. Herr [REDACTED] sagte zu, dass BKM sich zu gegebener Zeit mit BMF verständigen werde, welche Unterlagen der französischen Seite zur Verfügung gestellt werden könnten. 9

Herr [REDACTED] bewertete die Zusammensetzung und den Aufgabenzuschnitt der neuen Kommission durchaus positiv. Zum einen sei Herr Oettinger ein sehr erfahrener Kommissar, der sich beim Urheberrecht auf bewährte Mitarbeiter stützen könne. Dem Vernehmen nach sei er von der scheidenden KOM gebeten worden, die Arbeit am Weißbuch fortzusetzen. Zum anderen komme der neue Kommissar für den Bereich Steuern aus LUX und kenne daher die Hintergründe des Vertragsverletzungsverfahrens wegen Einführung des ermäßigten Steuersatzes.

### 3. Rahmen

Das Gespräch fand in freundlicher, wenn auch – der Zahl der Teilnehmer und der beteiligten Ressorts geschuldet – formeller Atmosphäre statt. Auffallend war, dass sich Vertreter einiger Ressorts (AA, BMWI) an der Diskussion nicht beteiligten. Die Überlegung von K 31, das Format künftig etwas zu reduzieren, um freiere, offenere Diskussionen zu ermöglichen, sollte von K 11 unterstützt werden.

Viele Grüße  
Titus Graf

< Datei: 140917\_Tagesordnung.pdf >> < Datei: TO\_2b\_Urheberrecht14-06-~1.ODT >> < Datei:  
TO\_2c\_K11\_Sachstand\_E-Books.docx >>

X-M 41001 45 54#7 1E  
17.10.14

**Graf (BKM), Titus**

**Von:** Graf (BKM), Titus  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. September 2014 19:24  
**An:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Cc:** Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.  
**Betreff:** WG: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

ZV  
U  
JA  
25/6

Liebe Frau Schulz-Hombach,

ich habe noch einmal unsere Unterlagen durchgesehen und habe dabei festgestellt, dass wir den Entwurf der Deutsch-Französischen Erklärung zum Urheberrecht, der auch Gegenstand der D-F-Medienkonsultationen am 19.09. war, bereits bewertet und für unbedenklich befunden haben. Danach erfolgte MZ gegenüber BMJV, das eine Verschweigefrist gesetzt hatte.

Der im Vorfeld D-F-Medienkonsultationen versandte Entwurf ist unverändert geblieben, sodass wir gegenüber BMJV nicht tätig werden müssen.

Viele Grüße

Titus Graf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Graf (BKM), Titus  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Juni 2014 15:11  
**An:** Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Betreff:** AW: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

Liebe Frau Engelhardt,

auch aus meiner Sicht o.k.; die baldige Ratifizierung des Vertrages von Marrakesch ist durch Kabinettsbeschluss so auch entschieden, BMJV hat hier Federführung sodass auch diese Aussage unbedenklich sein dürfte.

Viele Grüße

Titus Graf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Juni 2014 11:40  
**An:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Graf (BKM), Titus  
**Betreff:** WG: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

Liebe Frau Schulz-Hombach,

der beigefügte Entwurf einer gemeinsamen Erklärung Deutschlands und Frankreichs zum Urheberrecht geht auf einen Beschluss des dt.-frz. Ministerrates vom 19.02.2014 zurück. BMJV hat den Entwurf auf Fachebene gemeinsam mit der frz. Seite erarbeitet und bittet um Mz.

Gegenstand der Erklärung sind gemeinsame Prioritäten im Urheberrecht, die in acht Punkten erläutert werden.

11

Konkret wird (1) die Beibehaltung des hohen urheberrechtlichen Schutzniveaus bei einer Anpassung an das digitale Zeitalter gefordert, (2) die Bedeutung des Urheberrechts als wesentliche Grundlage für kulturelle Vielfalt betont, (3) am System der abschließenden, aber fakultativen Schrankenvorgabe auf europ. Ebene festgehalten, (4) am System der Privatkopievergütung festgehalten, (5) im Rahmen der Regelungen zur Portabilität online erworbener Inhalte wird auf die Ergebnisse des gemeinsamen "Licences for Europe" hingewiesen, die Beachtung finden müssten, (6) auf die Anwendung von Vorgaben der InfoScoc-RL für Vorschriften zur Durchsetzung von Urheberrechten hingewiesen, (7) auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hingewiesen, ein paneuropäischer Urheberrechtskodex abgelehnt, Austausch auf europ. Ebene angeregt. Für die Entwicklung von Lizenzierungspraktiken wird wiederum auf die o.g. Dialog "Licenses for Europe" hingewiesen. (Diesen Dialog behalte ich im Auge, könnte ev. für das E-Booksthema relevant sein? Werde ich recherchieren). (8) auf eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch (behinderte Personen) hingewiesen.

@Herr Graf, bitte werfen Sie einen Blick auf Punkt 8. - aus meiner Sicht ist das unproblematisch? Spricht etwas gegen "rasche" Umsetzung?

Die Erklärung entspricht m.E. den Positionen von BKM, macht sich für die Urheber und gegen eine Aufweichung des UrhG auf europäischer und nationaler Ebene stark und geht nicht über den Charakter einer Absichtserklärung hinaus.

Ich empfehle eine Mitzeichnung ohne Änderungen.

Ich beabsichtige folgende Referate mitzeichnen zu lassen: K 31, K 32, K 34.

Beste Grüße  
Sophie Engelhardt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.

Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2014 13:52

An: Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.

Cc: Graf (BKM), Titus

Betreff: WG: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

Liebe Frau Engelhardt,

bitte prüfen und StN im Haus abstimmen.

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmjv.bund.de [mailto:entelmann-la@bmjv.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2014 13:46

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich des deutsch-französischen Ministerrats am 19. Februar 2014 ist beschlossen worden, dass Deutschland und Frankreich eine gemeinsame Erklärung zum Urheberrecht vorlegen sollen. In der Anlage finden Sie den Entwurf dieser Erklärung, der auf Fachebene gemeinsam mit der französischen Seite erarbeitet worden ist. Ich möchte Sie hierzu um Mitzeichnung bzw. Mitteilung von Änderungswünschen bitten.

Um Rückmeldung bitte ich bis

+++ Donnerstag, 26.6., DS (Verschweigen) +++.

Die kurze Frist bitte ich zu entschuldigen.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Richter

Referat III B 3

Urheber- und Verlagsrecht

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: 0 30 / 18 580 - 9364  
E-Mail: entelmann-la@bmjv.bund.de

[REDACTED]

**Graf (BKM), Titus**

---

**Von:** Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Juni 2014 11:40  
**An:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; Graf (BKM), Titus  
**Betreff:** WG: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS  
**Anlagen:** 14-06-16\_Droit d'auteur Papier Allemagne-France mai 2014\_kons. Fass..doc; 14-06-17\_DE\_D-F-Erklärung Urheberrecht\_aktuelle Fassung.docx

Liebe Frau Schulz-Hombach,

der beigefügte Entwurf einer gemeinsamen Erklärung Deutschlands und Frankreichs zum Urheberrecht geht auf einen Beschluss des dt.-frz. Ministerrates vom 19.02.2014 zurück. BMJV hat den Entwurf auf Fachebene gemeinsam mit der frz. Seite erarbeitet und bittet um Mz.

Gegenstand der Erklärung sind gemeinsame Prioritäten im Urheberrecht, die in acht Punkten erläutert werden. Konkret wird (1) die Beibehaltung des hohen urheberrechtlichen Schutzniveaus bei einer Anpassung an das digitale Zeitalter gefordert, (2) die Bedeutung des Urheberrechts als wesentliche Grundlage für kulturelle Vielfalt betont, (3) am System der abschließenden, aber fakultativen Schrankenvorgabe auf europ. Ebene festgehalten, (4) am System der Privatkopievergütung festgehalten, (5) im Rahmen der Regelungen zur Portabilität online erworbener Inhalte wird auf die Ergebnisse des gemeinsamen "Licences for Europe" hingewiesen, die Beachtung finden müssten, (6) auf die Anwendung von Vorgaben der InfoScoc-RL für Vorschriften zur Durchsetzung von Urheberrechten hingewiesen, (7) auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hingewiesen, ein paneuropäischer Urheberrechtskodex abgelehnt, Austausch auf europ. Ebene angeregt. Für die Entwicklung von Lizenzierungspraktiken wird wiederum auf die o.g. Dialog "Licenses for Europe" hingewiesen. (Diesen Dialog behalte ich im Auge, könnte ev. für das E-Booksthema relevant sein? Werde ich recherchieren). (8) auf eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch (behinderte Personen) hingewiesen.

@Herr Graf, bitte werfen Sie einen Blick auf Punkt 8. - aus meiner Sicht ist das unproblematisch? Spricht etwas gegen "rasche" Umsetzung?

Die Erklärung entspricht m.E. den Positionen von BKM, macht sich für die Urheber und gegen eine Aufweichung des UrhG auf europäischer und nationaler Ebene stark und geht nicht über den Charakter einer Absichtserklärung hinaus.

Ich empfehle eine Mitzeichnung ohne Änderungen.

Ich beabsichtige folgende Referate mitzeichnen zu lassen: K 31, K 32, K 34.

Beste Grüße  
 Sophie Engelhardt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Juni 2014 13:52  
**An:** Engelhardt (BKM), Sophie, Dr.  
**Cc:** Graf (BKM), Titus  
**Betreff:** WG: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

Liebe Frau Engelhardt,

bitte prüfen und StN im Haus abstimmen.

14

Beste Grüße  
Stephanie Schulz-Hombach

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmjv.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmjv.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2014 13:46

An: [REDACTED]

[REDACTED] /14 ; BKM-K11 ; BMWI BUERO-ZR; BMWI

Cc: [REDACTED]

Betreff: Deutsch-Französische Erklärung zum Urheberrecht - Ressortabstimmung - FRIST: 26.6., DS

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich des deutsch-französischen Ministerrats am 19. Februar 2014 ist beschlossen worden, dass Deutschland und Frankreich eine gemeinsame Erklärung zum Urheberrecht vorlegen sollen. In der Anlage finden Sie den Entwurf dieser Erklärung, der auf Fachebene gemeinsam mit der französischen Seite erarbeitet worden ist. Ich möchte Sie hierzu um Mitzeichnung bzw. Mitteilung von Änderungswünschen bitten.

Um Rückmeldung bitte ich bis

+++ Donnerstag, 26.6., DS (Verschweigen) +++.

Die kurze Frist bitte ich zu entschuldigen.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Richter

Referat III B 3  
Urheber- und Verlagsrecht

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: 0 30 / 18 580 - 9364  
E-Mail: [entelmann-la@bmjv.bund.de](mailto:entelmann-la@bmjv.bund.de)

Droit d'auteur - Position conjointe franco-allemande - proposition

L'Allemagne et la France ont décidé lors du Conseil des ministres franco-allemand tenu le 19 février 2014, que "des propositions communes seront faites avant le mois de juin afin de garantir que le cadre européen relatif au droit d'auteur continue à assurer le plus haut niveau de protection de ces droits dans l'univers numérique".

L'Allemagne et la France soulignent l'importance de la réflexion engagée à la suite de la récente consultation publique de la Commission européenne sur la révision des règles de l'Union européenne en matière de droit d'auteur à laquelle elles ont toutes deux répondu.

Outre les positions détaillées qu'elles ont chacune présentées, l'Allemagne et la France soulignent dans cette perspective les priorités communes suivantes :

1. L'adéquation du droit d'auteur aux exigences et aux défis de l'ère numérique doit être assurée de manière à répondre aux besoins des créateurs, des secteurs culturels, des fournisseurs de services et des utilisateurs sans que le haut niveau de protection qui est garanti par la législation européenne et nationale existante en matière de droit d'auteur soit remis en question.

2. Le droit d'auteur est en effet un fondement essentiel de la diversité culturelle, de la créativité et de l'innovation. Il permet et encourage la diversité culturelle ainsi que celle des médias et constitue un instrument indispensable pour garantir la rémunération appropriée du secteur culturel et de chaque créateur, que ce soit par la conclusion de contrats conclus avec les éditeurs et producteurs ou sous la forme d'une rémunération forfaitaire dans les cas où l'utilisation d'œuvres protégées ne peut faire l'objet de licences parce qu'elle est autorisée par la loi par le biais d'exceptions.

3. Face aux évolutions technologiques, notamment dans l'univers en ligne, le droit d'auteur doit continuer d'assurer un équilibre approprié entre les parties prenantes concernées. Cet équilibre vaut en particulier en ce qui concerne le système d'exceptions et limitations défini de manière exhaustive mais optionnelle par la directive 2001/29/CE sur le droit d'auteur et les droits voisins dans la société de l'information. La marge de manoeuvre laissée aux Etats membres permet de prendre en compte les différentes traditions juridiques des Etats membres et dans le même temps d'assurer le fonctionnement efficace du marché intérieur. L'approche d'une liste exhaustive mais essentiellement optionnelle des exceptions et limitations mérite donc dans son principe d'être maintenue.

4. En ce qui concerne l'exception pour copie privée, l'obligation de compensation équitable posée par la directive 2001/29/CE est une exigence forte. Il n'est pas envisageable que des pratiques de copie privée soient rendues admissibles dans l'Union européenne sans qu'une compensation équitable ne soit versée.

5. La portabilité des contenus acquis en ligne et l'exigence corrélative d'interopérabilité sont des exigences essentielles. Sans préjudice de la liberté des ayants droit de déterminer les conditions dans lesquelles peuvent être utilisés les contenus qu'ils offrent, il convient de prendre en considération l'importance qu'il y a pour les consommateurs à disposer de façon durable des contenus acquis légalement sur l'ensemble des supports et matériels dont ils disposent. Les travaux entrepris sur ce sujet dans le cadre du dialogue entre les parties "Licences pour l'Europe" doivent notamment être pris en compte et poursuivis.

6. La protection de la propriété intellectuelle exige que les ayants droits disposent de moyens efficaces d'assurer la mise en oeuvre de leurs droits. L'application de la directive 2001/29 doit permettre de trouver des solutions efficaces et équilibrées dans le numérique.

7. La modernisation du cadre applicable en matière de droits d'auteur et droits voisins en Europe comporte trois aspects qu'il importe de bien prendre en compte :

- Toute modification du droit de l'Union doit s'inscrire dans le respect des principes de subsidiarité, de nécessité et de proportionnalité. Un code pan-européen du droit d'auteur ne paraît dans cette perspective pas une solution nécessaire ni appropriée. Les législations nationales reflètent l'identité culturelle et organisent les conditions de la vie culturelle et de celle des médias en fonction de cette identité culturelle et il importe qu'elles puissent continuer de le faire.

- Les évolutions au niveau des Etats membres méritent de continuer à faire l'objet d'échanges au niveau européen.

- Quant aux évolutions des pratiques en matière de licences, elle méritent d'être encouragées à travers des initiatives telles que le dialogue "Licences pour l'Europe". Conduite entre les nombreuses parties prenantes en 2013 à l'initiative de la Commission européenne, cette initiative mérite d'être poursuivie et amplifiée en associant les Etats membres.

8. Au plan international, l'Union européenne et ses Etats membres doivent continuer à définir ensemble et mettre en oeuvre de manière partagée et coordonnée une stratégie en faveur du droit d'auteur pour les discussions en cours au sein de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle. Il faut en complément assurer une ratification rapide par l'Union européenne et ses Etats membres du Traité de Marrakech visant à faciliter l'accès des aveugles, des déficients visuels et des personnes ayant d'autres difficultés de lecture des textes imprimés aux œuvres publiées.

## Urheberrecht - Gemeinsame deutsch-französische Stellungnahme - Entwurf

Frankreich und Deutschland haben anlässlich des deutsch-französischen Ministerrats am 19. Februar 2014 beschlossen, dass „vor Juni gemeinsame Vorschläge unterbreitet werden, um sicherzustellen, dass der europäische Urheberrechtsrahmen weiterhin das hohe Schutzniveau für diese Rechte im digitalen Zeitalter gewährleistet“.

Frankreich und Deutschland betonen, wie wichtig die Überlegungen sind, die im Anschluss an die jüngste öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht angestellt werden. Sowohl Frankreich als auch Deutschland haben sich zu der Konsultation der Europäischen Kommission geäußert.

Neben den von Deutschland und Frankreich vorgelegten eingehenden Stellungnahmen weisen beide Länder in diesem Zusammenhang auf folgende gemeinsame Prioritäten in:

1. Die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse und Herausforderungen des digitalen Zeitalters soll so sichergestellt werden, dass den Bedürfnissen von Kreativen, des Kultursektors, von Diensteanbietern und Nutzern Rechnung getragen wird, ohne das hohe Schutzniveau in Frage zu stellen, das durch die auf dem Gebiet des Urheberrechts bestehenden europäischen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften garantiert wird.
2. Das Urheberrecht ist nämlich eine wesentliche Grundlage für kulturelle Vielfalt, Kreativität und Innovation. Es ermöglicht und fördert kulturelle sowie mediale Vielfalt und ist ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung der angemessenen Vergütung auf dem kulturellen Sektor und jedes einzelnen Kreativen, sei es sowohl durch vertragliche Vereinbarungen, die der einzelne Kreative mit seinem (kommerziellen) Verwerter trifft, als auch in Form pauschaler Vergütungen, dort wo Nutzungen geschützter Inhalte nicht lizenziert werden können, weil sie gesetzlich aufgrund von so genannten Schrankenregelungen zulässig sind.
3. Angesichts der technologischen Entwicklung insbesondere im online-Bereich muss das Urheberrecht weiterhin einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Akteuren gewährleisten. Dieser Ausgleich gilt insbesondere für den abschließenden, aber fakultativen Katalog von Ausnahme- und Schrankenregelungen nach der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Der den Mitgliedstaaten

eröffnete Gestaltungsspielraum ermöglicht es, den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und zugleich die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu sichern. Der Ansatz eines abschließenden, aber im Wesentlichen fakultativen Katalogs von Ausnahmen und Beschränkungen sollte daher grundsätzlich beibehalten werden.

4. Was die Schrankenregelung der Privatkopie anbelangt, so ist die in der Richtlinie 2001/29/EG enthaltene Verpflichtung zur Zahlung eines gerechten Ausgleichs eine wichtige Vorgabe. Es ist nicht vorstellbar, dass private Vervielfältigungen in der Europäischen Union zulässig sein werden, ohne dass hierfür ein angemessener Ausgleich erfolgt.

5. Die Portabilität online erworbener Inhalte und das damit in Zusammenhang stehende Interoperabilitätsanfordernis sind wesentliche Anforderungen. Ungeachtet der Freiheit der Rechtsinhaber, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Inhalte festzulegen, soll das Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern an einer langfristigen und geräteunabhängigen Nutzung ihrer legal erworbenen digitalen Inhalte berücksichtigt werden. Die hierzu im Rahmen des Dialogs „Licences for Europe“ zwischen den Interessenvertretern durchgeführten Arbeiten müssen insbesondere berücksichtigt und fortgeführt werden.

6. Der Schutz geistigen Eigentums erfordert es, dass den Rechtsinhabern wirksame Mittel zur Verfügung stehen, um die Durchsetzung ihrer Rechte zu gewährleisten. Die Anwendung der Richtlinie 2001/29 soll ermöglichen, wirksame und ausgewogene Lösungen im Digitalbereich zu finden.

7. Die Modernisierung des im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Europa anzuwendenden Rahmens beinhaltet drei Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt:

- Jede Änderung des Unionsrechts muss unter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ein paneuropäischer Urheberrechtskodex wird insoweit nicht für erforderlich und geeignet erachtet. Die jeweilige nationale Gesetzgebung spiegelt die kulturelle Identität wider und gestaltet die Rahmenbedingungen kulturellen und medialen Lebens entsprechend dieser kulturellen Identität und sollte dies auch weiterhin tun.

- Die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten sollten weiterhin Gegenstand eines Austauschs auf europäischer Ebene sein.

- Was die Entwicklung der Lizenzierungspraktiken anbelangt, so sollten sie durch Initiativen wie die des Dialogs „Licences for Europe“ gefördert werden. Diese auf Initiative der Europäischen Kommission zwischen zahlreichen Interessengruppen im Jahr 2013 durchgeführte Initiative sollte weitergeführt und unter Einbindung der Mitgliedstaaten erweitert werden.

8. Auf internationaler Ebene müssen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin

zusammenwirken und eine gemeinsame, koordinierte Strategie zugunsten des Urheberrechts für die im Rahmen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum geführten Diskussionen festlegen und umsetzen. Außerdem muss eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen sichergestellt werden.